

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, 15. September 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 121* Neufassung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern.

Vom 30. April/20. Mai 1986.

Nachstehend wird die Neufassung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, München, über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 30. April/20. Mai 1986 veröffentlicht.

H a n n o v e r, den 23. Juni 1986

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenamt —

H a m m e r

Präsident

Vertrag

über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

(Vereinbarung PV/16 b Nr. 5 [1])

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,

dieser

vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes

nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, vertreten durch ihren Vorstand,

Herrn Generaldirektor Professor Dr. h.c. Erich Schulze,

nachstehend: GEMA

schließen nachfolgenden Vertrag:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 21 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in evangelischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zahlt die EKD pauschal

DM 500.000,00 (in Worten: fünfhunderttausend) für die Kalenderjahre 1986 - 1990

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

2. Die Vergütung nach Ziff. 1 ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.

3. Die EKD wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf ihre Kosten repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen.

Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.

4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarungen PV/16 b Nr. 4 (1) vom 18. September/20. Oktober 1980 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig die Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

B e r l i n, den 30. April 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

— Der Vorstand —

Prof. Dr. Erich S c h u l z e

H a n n o v e r, den 20. Mai 1986

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

Dr. K r u s e

Der Präsident des Kirchenamtes

H a m m e r

Nr. 122* Richtlinien für die Fortbildung zum Sozialsekretär.

Vom 25. Juli 1986.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Grundordnung der EKD nach Anhörung der Leitungen der Gliedkirchen folgende Richtlinien für die Fortbildung zum Sozialsekretär:

Sozialsekretäre tragen zu dem Dienst der Kirche, die vom Auftrag zur Verkündigung und Diakonie bestimmt ist, bei. Im Rahmen der Industrie- und Sozialarbeit haben sie Vermittlungsaufgaben zwischen Arbeitswelt und Kirche. Ziel der Fortbildung zum Sozialsekretär ist es, die Teilnehmer dazu zu befähigen,

a) als Mitarbeiter der evangelischen Kirche mit ihrem Auftrag zur gesellschaftlichen Diakonie in den Span-

nungsfeldern von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat wirksam zu werden sowie theologisch und sozialetisch begründete Gesichtspunkte in die Diskussion um die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer einzubringen;

- b) im Raum der Kirche die besonderen individuellen und gesellschaftlichen Probleme der Menschen in der Arbeitswelt bewußt zu machen, etwas von den Zusammenhängen und Problemen von Arbeitswelt und Industriegesellschaft zu verdeutlichen und ein verantwortliches Engagement anzuregen.

§ 1

(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, Werke und sonstigen Einrichtungen soll als Sozialesekretär nur angestellt werden, wer am Seminar für die Fortbildung zum evangelischen Sozialesekretär der Evangelischen Sozialakademie Friedewald teilgenommen und die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Träger der Fortbildung ist der Verein »Haus Friedewald« e. V.

§ 2

(1) Der angehende Sozialesekretär soll

- a) über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjährige, in der Regel im Bereich der gewerblichen Wirtschaft gewonnene Erfahrung verfügen;
- b) sich im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich engagiert haben;
- c) mindestens 24 Jahre alt sein.

(2) Der angehende Sozialesekretär soll bei Eintritt in die Fortbildung eine entsprechende Anstellung im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, Werke und sonstigen Einrichtungen haben.

(3) Zur Fortbildung zum Sozialesekretär kann zugelassen werden, wer von einer Gliedkirche angemeldet wird.

(4) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet der Träger des Seminars in Abstimmung mit der anmeldenden Gliedkirche.

§ 3

Die Fortbildung zum Sozialesekretär beträgt drei Jahre. Sie besteht aus:

1. einem Vorpraktikum von drei Monaten;
2. aus Grund- und Aufbaulehrgängen (theoretische Fortbildung), die insgesamt einen Zeitraum von mindestens neun Monaten umfassen;
3. den dazwischen liegenden und anschließenden Praktikumszeiten bzw. projektbezogenen Lerneinheiten beim Anstellungsträger von zusammen 24 Monaten.

§ 4

Das Vorpraktikum ist vor Beginn der theoretischen Fortbildung beim Anstellungsträger abzuleisten. Es soll dem angehenden Sozialesekretär einen Einblick in seine künftige Tätigkeit in der Evangelischen Industrie- und Sozialarbeit geben. Es wird durch den Anstellungsträger in Verbindung mit der für die Industrie- und Sozialarbeit zuständigen Stelle begleitet.

§ 5

Die theoretische Fortbildung findet in drei aufeinanderfolgenden Jahren statt. Sie dauert jährlich 12 Wochen oder zweimal sechs Wochen.

Der Träger des Seminars stellt einen Rahmenlehrplan auf, der neben der Einführung in die Aufgaben des evangelischen Sozialesekretärs die Grundlagen der einzelnen Fachgebiete vermittelt und in Form eines fächerintegrativen projektbezogenen Studiums in Lerneinheiten vorgeht, die auf die jeweils relevanten sozialen und politischen Probleme bezogen sind.

§ 6

(1) Schwerpunkte der Fortbildung sind Theologie und Sozialethik. Das Fächerangebot umfaßt insgesamt:

- a) Glaubenslehre (Theologie und Sozialethik),
- b) Gesellschaftslehre (Industrie-Soziologie, Arbeitslehre),
- c) Volkswirtschaft,
- d) Staatskunde (Geschichte),
- e) Sozialpolitik (Arbeits- und Sozialrecht),
- f) Sozial- und Gruppenpädagogik (Erwachsenen- und Jugendbildung),
- g) Einführung in die Berufspraxis.

(2) Während der theoretischen Fortbildung sind Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten zu erbringen.

§ 7

Vor, zwischen und nach den theoretischen Fortbildungsphasen ist der angehende Sozialesekretär beim Anstellungsträger tätig (insgesamt 2 1/4 Jahre). Während dieser Zeit soll er an langfristigen Vorhaben im Bereich des Anstellungsträgers teilnehmen (z.B. Seminarreihen, Umgang mit betrieblichen Gruppen). Der Anstellungsträger bestellt zur Begleitung einen Mentor.

Der angehende Sozialesekretär hat über seine praktische Tätigkeit beim Anstellungsträger einen Erfahrungsbericht anzufertigen, der dem Träger des Seminars vorzulegen ist.

§ 8

Die Prüfung besteht aus:

- a) der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit,
- b) einer Klausurarbeit,
- c) einer mündlichen Prüfung in vier der in § 6, 1 genannten Fächer. Zu den vier gewählten Fächern muß das Fach Glaubenslehre gehören.

§ 9

Das Thema für die schriftliche Hausarbeit wird von der Prüfungskommission gegeben. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen dem Prüfling drei Monate Zeit zur Verfügung. Die schriftliche Hausarbeit kann auf dem vorgelegten Erfahrungsbericht aufbauen und soll zeigen, daß die Fähigkeit zur theoretischen Reflexion der praktischen Arbeit vorhanden ist.

§ 10

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 8, a bis c sind gesondert zu bewerten. Die Note über die mündliche Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in den vier Prüfungsfächern gebildet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen er-

zielten Noten hervorgehen. Die Gesamtnote wird aus der Benotung der drei Prüfungsteile gebildet.

(4) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(5) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen befreit werden, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 11

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berufende Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus:

- a) einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) einem Vertreter des Trägers des Seminars für die Fortbildung zum Sozialsekretär,
- c) einem Dozenten der Evangelischen Sozialakademie Friedewald,

d) einem Dozenten einer Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit,

e) einem Vertreter des Berufsstandes der Sozialsekretäre.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) An den Sitzungen der Prüfungskommission können der für die Fortbildung zum Sozialsekretär zuständige Referent im Kirchenamt und ein Vertreter der entsprechenden gliedkirchlichen Referentenkonferenz als Gast teilnehmen.

§ 12

Diese Richtlinien treten unter Aufhebung der Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Sozialsekretäre vom 1. Mai 1979 mit Wirkung vom 1. August 1986 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1986

**Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

Dr. Jung

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

Nr. 123* Beschluß zur Besetzung des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 9. Juni 1986.

Zur Ausführung der Verordnung über das Disziplinarrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1986 (ABl. EKD 1986 Seite 122 ff.) wird beschlossen:

1. Die Amtszeit des Disziplinarhofes beginnt jeweils am 1. Juli und endet nach 6 Jahren am 30. Juni. Die in § 11 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 getroffene Regelung bleibt unberührt.
2. In den Fällen, in denen der Disziplinarhof durch Beschluß zu entscheiden hat, wirken neben dem Vorsitzenden der erste geistliche und der erste nichtgeistliche Beisitzer mit.
3. Die für Verfahren gegen Prediger und Kirchenbeamte bestellten besonderen Beisitzer und ihre Stellvertreter treten jeweils an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers und seiner Stellvertreter aus der entsprechenden Gliedkirche.
4. In Verfahren gegen ein Mitglied des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einer Gliedkirche tritt an die Stelle des besonderen Beisitzers aus derselben Gliedkirche dessen Stellvertreter aus einer anderen Gliedkirche.

Berlin, den 9. Juni 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —

Karzig

Nr. 124* Beschluß zur Amtsdauer der Richter des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 9. Juni 1986.

Zur Ausführung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 Seite 483) wird beschlossen:

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes beginnt jeweils am 1. Juli und endet nach acht Jahren am 30. Juni. Die in § 6 Abs. 2 Satz 3 getroffene Regelung bleibt unberührt.

Berlin, den 9. Juni 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —

Karzig

Nr. 125* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 10. Juni 1986.

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 176), geändert durch das

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 (Abl. EKD 1985 Seite 117), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 wird Buchstabe a gestrichen.
2. § 21 erhält folgende Fassung:

Freistellung aus besonderen Gründen

(1) Zur theologischen Fortbildung, zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen sowie zu missionarischem Dienst kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer neben dem jährlichen Erholungsurlaub ein besonderer Urlaub gewährt werden. Für die Urlaubserteilung gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 2, soweit der erbetene Urlaub insgesamt 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst kann der Pfarrer vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(3) Der Pfarrer kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag bis zu zwei Jahren ohne Besoldung beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(4) Während des Wartestandes nach Absatz 2 und des Urlaubs nach Absatz 3 untersteht der Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses, der Disziplinarbefugnis seiner Kirche. Ihm bleiben alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruchs auf Wartegeld oder Besoldung gewahrt.

(5) Endet der Wartestand nach Absatz 2, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird er nicht sogleich nach Beendigung der Dienstleistung in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand. Er erhält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

3. § 32 erhält folgende Fassung:

Nebentätigkeiten

(1) Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit seines Ehegatten darf seinem Dienst nicht abträglich sein.

(2) Der Pfarrer darf eine Tätigkeit, die mit seinem amtlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit seinem Auftrag als Pfarrer und mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die vorherige Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) erforderlich. Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.

- (4) Nicht zustimmungspflichtig ist

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine nur gelegentlich ausgeübte Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestreben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

Tätigkeiten nach Buchstabe b sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch dem Superintendenten, anzuzeigen. Eine nicht zustimmungspflichtige Tätigkeit kann vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, ob Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

4. § 53 Absatz 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(3) Der Pfarrer ist in den Wartestand zu versetzen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 festgestellten Zeitpunkt in eine neue Pfarrstelle berufen wird. Die Versetzung in den Wartestand setzt jedoch voraus, daß seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Abberufung mindestens sechs Monate vergangen sind.

(4) Im Falle einer Beurlaubung werden nach Ablauf der Jahresfrist gemäß Absatz 3 Satz 1 die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Die Zeit einer Beurlaubung nach Satz 1 wird auf die Frist des § 60 Absatz 1 angerechnet.

5. In § 57 Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz von Satz 1 folgende Fassung:

dies gilt nicht, solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Absatz 2 oder § 61 a Absatz 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet.

6. In § 59 Absatz 9 Satz 3 wird das Komma hinter dem Wort »Beträge« durch ein Semikolon ersetzt. Der anschließende Halbsatz erhält folgende Fassung:

wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

7. In § 60 Absatz 1 erhält der zweite Halbsatz von Satz 1 folgende Fassung:

dies gilt nicht, solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Absatz 2 oder § 61 a Absatz 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet.

8. In § 64 Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte »einer Beurlaubung oder eines Wartestandes gemäß § 21 Absatz 2« durch »eines Wartestandes oder einer Beurlaubung gemäß § 21 Absätze 2 und 3« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1987 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

B e r l i n, den 10. Juni 1986

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —

Karzig

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 10. Juni 1986

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —

D. Brandt

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 126 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. März 1986 über die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung.

Vom 11. Juni 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 91)

Nachstehend machen wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. März 1986 über die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Dr. von Tiling

3. Änderung der Dienstvertragsordnung

vom 26. März 1986

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1985 (Kirchl. Amtsblatt Hannover 1986 S. 9), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Bestimmungen« die Worte »und Vorruhestand« angefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Vorruhestandsregelung für hauptberufliche Angestellte und Arbeiter ergibt sich aus der Anlage 9.«
2. In § 12 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte »Leiter von Familienbildungsstätten nach Sparte I Nr. 7« durch die Worte »Pädagogische Mitarbeiterinnen, Leiterinnen und stellvertretende Leiterinnen nach Sparte I Nr. 7, 8 und 9« ersetzt.
3. In § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Ein Anspruch auf die Zuwendung gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte besteht auch in den Fällen, in denen der Angestellte wegen Eintritts in den Vorruhestand nach der Vorruhestandsregelung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.«
4. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Ein Anspruch auf die Zuwendung gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter besteht auch in den Fällen, in denen der Arbeiter wegen Ein-

tritts in den Vorruhestand nach der Vorruhestandsregelung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.«

5. In der Anlage 1 erhält die Sparte I folgende Fassung:

»I: Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen ¹⁾ mit abgeschlossener Berufsausbildung VII
2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach sechsjähriger Bewährung VIb
3. Pädagogische Mitarbeiterinnen ¹⁾ mit abgeschlossener Fachschulausbildung VII
4. Mitarbeiterinnen wie zu 3. nach sechsmonatiger Tätigkeit VIb
5. Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung VIb
6. Mitarbeiterinnen wie zu 4. und 5. nach dreijähriger Bewährung Vc
7. Pädagogische Mitarbeiterinnen mit einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung Vb
8. Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit bis zu 3500 Unterrichtsstunden jährlich ²⁾ Vb
9. Stellvertretende Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 3500 und bis zu 7000 Unterrichtsstunden jährlich ²⁾ Vb
10. Mitarbeiterinnen wie zu 7. nach vierjähriger Bewährung IVb
11. Mitarbeiterinnen wie zu 8. oder 9. nach vier Jahren in dieser Tätigkeit IVb
12. Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 3500 und bis zu 7000 Unterrichtsstunden jährlich ²⁾ IVb
13. Stellvertretende Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 7000 und bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich ²⁾ IVb

¹⁾ Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterin wird durch lehrende, beratende und planende Funktion bestimmt; Verwaltungsaufgaben können hinzutreten.

²⁾ Die Unterrichtsleistung wird bezogen auf die gesamte Familienbildungsstätte. Die durch Honorarkräfte geleisteten Unterrichtsstunden zählen bei der Unterrichtsleistung mit. Die geforderten Stundenzahlen beziehen sich auf den Mittelwert aus den im zurückliegenden Jahr geleisteten und den nach der Planung für das laufende Jahr vorgesehenen Unterrichtsstunden.«

14. Mitarbeiterinnen wie zu 12. nach vier Jahren in dieser Tätigkeit IV a
15. Mitarbeiterinnen wie zu 13. nach mindestens drei Jahren in dieser Tätigkeit IV a
16. Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 7000 und bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich²⁾ IV a
17. Stellvertretende Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich²⁾ IV a
18. Mitarbeiterinnen wie zu 16. nach mindestens vier Jahren in dieser Tätigkeit III
19. Mitarbeiterinnen wie zu 17. nach mindestens vier Jahren in dieser Tätigkeit III
20. Leiterinnen mit entsprechender abgeschlossener Hochschulbildung in Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich²⁾ III
21. Mitarbeiterinnen wie zu 20. nach fünf Jahren in dieser Tätigkeit II a

6. Es wird folgende Anlage 9 angefügt:

»Anlage 9
(zu § 2 Abs. 6)

Vorruhestandsregelung

Nr. 1

Geltungsbereich

Diese Vorruhestandsregelung gilt für Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind und die mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden (§ 1 Abs. 2).

Nr. 2

Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

(1) Auf Antrag des Mitarbeiters kann zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeiter vereinbart werden, daß der Mitarbeiter zum Zweck des Eintritts in den Vorruhestand aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Der Anstellungsträger hat die Entscheidung über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

(2) Antragsberechtigt sind, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3 erfüllt sind,

im Jahr 1986 Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1929 geboren sind, im Jahr 1987 Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1930 geboren sind, im Jahr 1988 und später Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1931 geboren sind.

(3) Der Mitarbeiter hat den Antrag möglichst frühzeitig schriftlich zu stellen; mündliche Anträge sind unwirksam.

(4) Der Antrag soll den Termin enthalten, zu dem der Mitarbeiter in den Vorruhestand eintreten möchte.

(5) Der Eintritt in den Vorruhestand darf jeweils nur am 1. eines Kalendermonats beginnen, frühestens am 1. des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats.

(6) Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger schriftlich abgeschlossen worden ist. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

(7) Beabsichtigt der Anstellungsträger, mit dem Mitarbeiter eine Vereinbarung zu schließen, so sollen sich Anstellungsträger und Mitarbeiter über den Zeitpunkt des Beginns des Vorruhestandes einigen.

(8) Vom Beginn des Vorruhestandes an erhält der Mitarbeiter Vorruhestandsgeld.

(9) Ein Mitarbeiter kann nicht zur Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Vereinbarung über den Vorruhestand gezwungen werden. Die Nichtinanspruchnahme der Vorruhestandsregelung ist kein Grund für eine Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Anstellungsträger.

Nr. 3

Voraussetzungen für den Antrag auf Abschluß einer Vereinbarung über den Vorruhestand

Der Mitarbeiter kann einen Antrag gemäß Nr. 2 Abs. 1 nur stellen, wenn er

- das 58. Lebensjahr vollendet hat,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründeten Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden hat, wobei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 AFG derzeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen,
- vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens fünf Jahre ununterbrochen im kirchlichen Dienst beschäftigt war,
- bei Eintritt in den Vorruhestand keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletzengeld erhält, es sei denn, daß er die Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat.

Nr. 4

Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung über den Vorruhestand

(1) Anstellungsträger dürfen eine Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand nur abschließen, wenn die Voraussetzungen des Vorruhestandsgesetzes (VRG) vorliegen.

(2) Der Anstellungsträger hat aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses

- einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder
- einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist,

auf dem frei gemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz zu beschäftigen oder

- einen Auszubildenden zu beschäftigen, sofern der Anstellungsträger in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.

Nr. 5

Vorruhestandsgeld

(1) Der ausgeschiedene Mitarbeiter erhält vom Beginn des Vorruhestandes an ein Vorruhestandsgeld in Höhe von 65

v.H. des Bruttoarbeitsentgelts. Das Vorruhestandsgeld ist zum gleichen Zeitpunkt fällig, in dem die Vergütungen und Löhne ausbezahlt werden.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Vorruhestandes durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet. § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 AFG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind.

Nr. 6

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen beanspruchen kann. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Beim Tod des ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld

- a) ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten oder in der er aufgrund solcher Beschäftigungen Verletzengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,
- b) erlischt, wenn er nach dieser Bestimmung mindestens 150 Kalendertage geruht hat; mehrere Ruhezeiträume sind dabei zusammenzurechnen.

(4) Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 3 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Mitarbeiter sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Vorruhestandes ständig ausgeübt hat.

(5) Besteht in Ausnahmefällen eine besondere sittliche Verpflichtung zur Übernahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, durch die die Ruhensvorschrift des Absatzes 3 Buchst. a ausgelöst würde, so können der Anstellungsträger mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Behörde und der Mitarbeiter die Vereinbarung dahin abändern, daß Vorruhestandsgeld vom Beginn des Monats ab, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen wird, nur noch in Höhe des bisherigen Vorruhestandsgeldes, vermindert um den sonst fälligen Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit, gezahlt wird.

Nr. 7

Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

(1) Der bisherige Anstellungsträger trägt 50 v.H. des Beitrages, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Mitarbeiters in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist.

(2) Für den von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiter trägt der bisherige Anstellungsträger 50 v.H. des Beitrages, den der ausgeschiedene Mitarbeiter für

das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Altersversorgung zu zahlen hat, höchstens jedoch den Betrag, der an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Nr. 8

Sonderumlage zur Zusatzversorgung

Während der Zeit des Vorruhestandes entrichtet der Anstellungsträger eine monatliche Sonderumlage an die Zusatzversorgungskasse, soweit das jeweils geltende Zusatzversicherungsrecht die Möglichkeit zur Zahlung einer solchen Umlage vorsieht.

Nr. 9

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

(1) Der Mitarbeiter darf durch sein Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit nicht gefährden. Er hat insbesondere alle ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erheblich sind, dem bisherigen Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der ausgeschiedene Mitarbeiter hat den Antrag auf Altersruhegeld oder auf andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat der ausgeschiedene Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Anstellungsträgers diesem nachzuweisen, daß er Altersruhegeld oder andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen nicht beanspruchen kann. Kommt der ausgeschiedene Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, so kann der bisherige Anstellungsträger das Vorruhestandsgeld so lange zurückbehalten, bis der ausgeschiedene Mitarbeiter den Nachweis erbracht hat.

(4) Der ausgeschiedene Mitarbeiter hat zu Unrecht empfangenes Vorruhestandsgeld dem Anstellungsträger zurückzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die von dem ausgeschiedenen Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

Nr. 10

Ausschlußfrist

Nach Eintritt des Mitarbeiters in den Vorruhestand sind alle Ansprüche auf Leistungen aus der Vereinbarung über den Vorruhestand innerhalb der Ausschlußfristen der §§ 21 und 35 schriftlich geltend zu machen.

Nr. 11

Sicherung für den Fall der Zahlungseinstellung

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg übernehmen die Haftung für alle Anstellungsträger in ihrem Bereich für etwaige Ausfälle von Vorruhestandsgeld, die sich für den Fall der Zahlungseinstellung eines Anstellungsträgers ergeben können.«

§ 2

Übergangsbestimmung zu § 1 Nr. 6

Treten tarifliche Bestimmungen im Laufe des Jahres 1988 in Kraft, durch die für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen die Arbeitszeit verkürzt wird, so sollen diese Bestimmungen nach Maßgabe des geltenden Rechts wirksam werden; jedoch fallen dann die durch die Bestimmungen des § 15 a BAT und des § 15a MTL II geregelten Arbeitszeitverkürzungen im gleichen Umfang weg.

§ 3

Hannover, den 26. März 1986

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1986,
- b) die übrigen Bestimmungen am 1. Juli 1986.

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Strietzel

(Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 127 Ordnung der theologischen Prüfungen.

Vom 9. April 1986. (GVBl. S. 72)

Der Landeskirchenrat erläßt im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. b der Grundordnung und § 3 des Pfarrerdienstgesetzes nachstehende Ordnung der theologischen Prüfungen:

A. Allgemeines

§ 1

(1) Das theologische Studium dauert bis zur I. theologischen Prüfung mindestens sieben Semester.

(2) Werden die für das Studium der Theologie erforderlichen alten Sprachen während des Studiums erlernt, so ist für jede dieser Sprachen ein Semester der Mindestsemesterzahl zuzurechnen.

(3) Das Studium an Kirchlichen Hochschulen und an ausländischen Hochschulen kann nur dann auf die Mindestsemesterzahl angerechnet werden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat zuvor seine Zustimmung dazu erklärt hat. In der Regel werden nur zwei der an diesen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet; das erste der an einer fremdsprachigen Hochschule verbrachten Semester wird in der Regel nicht angerechnet.

(4) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet jährlich eine Einführungstagung in das Studium der Theologie, die mit den wichtigsten Problemen des theologischen Studiums und des kirchlichen Dienstes vertraut macht.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudenten. Er will dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen Kirchenleitung und Studenten fördern und sicherstellen, daß den Studenten der Landeskirche alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium gegeben werden können.

(3) Über die Aufnahme in die Liste entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Studenten. Dieser hat einen handschriftlichen Lebenslauf, ein Paßbild, eine Abschrift des Reifezeugnisses und eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts beizufügen, daß er sich dem Ältestenkreis seiner Heimatgemeinde vorgestellt hat.

(4) Im Zusammenhang mit der Aufnahme erfolgt zum Zwecke des Kennenlernens eine persönliche Besprechung mit dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.

(5) Die Aufnahme in die Liste verpflichtet weder den Studenten zum späteren Dienst in der Landeskirche noch den Evangelischen Oberkirchenrat zur späteren Verwendung des Studenten im Dienst der Landeskirche.

(6) Die in der Theologenliste der Landeskirche geführten Studenten bilden den Konvent badischer Theologiestudenten. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudenten untereinander und mit der Landeskirche und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

§ 3

(1) Nur wer in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments zu Hause ist, kann in der evangelischen Kirche Diener am Wort sein. Deshalb ist eine gute Kenntnis der biblischen Texte unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen des Studiums der evangelischen Theologie. Dies gilt insbesondere angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft. Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet daher für die Studenten in den ersten Semestern eine Prüfung im Fach Bibelkunde, die für alle in der Theologenliste der Landeskirche geführten Studenten verpflichtend ist.

(2) Im Zusammenhang mit der Prüfung im Fach Bibelkunde findet ein von dieser gesondertes Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine den ersten Abschnitt des Studiums abschließende Bestandsaufnahme sowie ein gemeinsames Nachdenken über die Gestaltung des weiteren Studiums zum Inhalt.

(3) Die Prüfung im Fach Bibelkunde und das Studienberatungsgespräch finden nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt. Die Vorschriften für die I. theologische Prüfung finden sinngemäß Anwendung.

(4) Für die Meldung zur Prüfung im Fach Bibelkunde und zum Studienberatungsgespräch sind folgende Fristen zu beachten:

- a) wenn der Student nach dem Abitur keine weitere Sprache erlernen muß, frühestens nach dem zweiten, spätestens nach dem vierten Semester,
- b) wenn der Student Sprachen erlernen muß, verschiebt sich der späteste Termin je Sprache um jeweils ein Semester.

Die Einhaltung dieser Fristen ist eine der Bedingungen für die Zulassung zur I. theologischen Prüfung. Die Fristen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung oder mit nachträglicher Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats überschritten werden.

(5) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eine nach Disziplin geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen,

- b) die Zeugnisse über die bisher abgelegten Sprachprüfungen,
- c) sämtliche bisher erworbenen Seminarscheine,
- d) im Studium angefertigte Pro- und Hauptseminararbeiten und schriftlich ausformulierte Referate, jeweils mit Beurteilung.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung im Fach Bibelkunde erhält der Student vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis. Über die Teilnahme am Studienberatungsgespräch erhält er eine Bescheinigung.

(7) Ist die Prüfung im Fach Bibelkunde nicht bestanden, so kann sie zum nächstfolgenden Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

(8) Das Zeugnis über die Bibelkundeprüfung und die Bescheinigung über die Teilnahme am Studienberatungsgespräch sind Voraussetzungen für die Zulassung zur I. theologischen Prüfung.

§ 4

(1) Damit die Studenten während des Studiums die gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung kennenlernen, veranstaltet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Institutionen Praktika für Theologiestudenten.

(2) Die Praktika finden in der vorlesungsfreien Zeit statt und dauern einschließlich der Begleittagungen jeweils sechs Wochen.

(3) Jeder Student ist verpflichtet, an einem Industriepraktikum oder einem Diakoniepraktikum und an einem anderen Praktikum nach eigener Wahl teilzunehmen. Die Teilnehmer berichten schriftlich über ihre Erfahrungen dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Über die Anrechnung beruflicher und anderer Tätigkeiten auf die Praktika entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 5

(1) Der Student hat während seines Studiums mindestens drei Seminararbeiten anzufertigen; Proseminararbeiten zählen nicht dazu.

(2) Eine Arbeit muß in einem exegetischen Fach, eine andere in einem historischen oder systematischen Fach geschrieben werden. Für die dritte Arbeit stehen neben den klassischen Disziplinen einschließlich der Praktischen Theologie auch die theologischen Spezialfächer offen (zum Beispiel biblische Archäologie, christliche Archäologie, Diakoniewissenschaft, Judaik, Kirchenbaukunde, territoriale Kirchengeschichte, Kirchenmusik, Kirchenrecht, Kirchensoziologie, Konfessionskunde, Missionswissenschaft, Ökumenik, Ostkirchenkunde, kirchliche Publizistik, Religionsgeschichte, Religionssoziologie, Religionswissenschaft).

(3) a) Nach Wahl des Studenten gilt eine der drei Seminararbeiten als vorgezogene Prüfungsleistung der I. theologischen Prüfung. Diese Arbeit muß aus einem der Fächer der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Fächer Praktische Theologie und Philosophie stammen und im Anschluß an eine offizielle akademische Lehrveranstaltung geschrieben werden. Das Thema bedarf der Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Ihre Einhaltung ist von dem Dozenten, mit dem das Thema vereinbart wurde, zu bestätigen.

b) Bei der Meldung zur I. theologischen Prüfung teilt der Student mit, welche Seminararbeit nach Absatz 3 Buchst. a

er als vorgezogene Prüfungsleistung gewertet wissen will. Das Fach, aus dem diese Arbeit stammt, ist sein Schwerpunktfach.

c) Die Seminararbeit, die als vorgezogene Prüfungsleistung gelten soll, wird während der Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsamtes einer Zweitkorrektur unterzogen. Die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Note ist die Endnote der schriftlichen Arbeit im Schwerpunktfach. Ist diese Note nicht mindestens ausreichend (4,25), so muß die Arbeit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten neu angefertigt und bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung zusammen mit dem Gutachten des Dozenten vorgelegt werden.

(4) Der Student hat während des Studiums ein homiletisches und ein religionspädagogisches Seminar bzw. Übung zu besuchen und in deren Rahmen eine Predigt und einen Unterrichtsentwurf anzufertigen.

(5) Die Teilnahme an zwei Stimmbildungskursen ist erforderlich.

(6) Der Student hat während seines Studiums mindestens vier Semesterwochenstunden aus Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu besuchen.

(7) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in Absatz 1 bis 6 auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat Befreiung gewährt werden.

§ 6

(1) Für die Durchführung der theologischen Prüfungen wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsamtes sind:

- a) der Landesbischof als Vorsitzender;
- b) die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats;
- c) Professoren und habilitierte theologische Lehrer, die vom Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg in das Prüfungsamt berufen werden;
- d) weitere Sachverständige, die vom Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die I. und II. theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder dem Prüfungsamt der Landeskirche angehören.

(4) Die Prüfungskommission wird in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören: ein Vorsitzender, ein Fachprüfer und ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Fachprüfer in der I. theologischen Prüfung muß ein nach Absatz 2 Buchst. c berufenes Mitglied des Prüfungsamtes sein; in der II. theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zum Fachprüfer bestellt werden. Der Beisitzer führt das Protokoll.

§ 7

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der kirchlichen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuß für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in der Regel in jedem Semester einmal. Er ist außerdem einzuberufen, wenn Vertreter von mindestens drei der in ihm vertretenen Gruppen unter Angabe einer Tagesordnung dieses verlangen.

2) Dem Ausschuß gehören an:

- a) zwei Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg,

- b) zwei Studenten, die in der Liste der badischen Theologiestudenten geführt werden,
- c) zwei Lehrvikare der badischen Landeskirche,
- d) zwei Pfarrvikare der badischen Landeskirche,
- e) zwei Pfarrer der badischen Landeskirche, die von der Pfarrvertretung bestimmt werden,
- f) mindestens zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Mitglieder nach Buchstabe b bis d werden von den Personengruppen, die sie vertreten, jeweils für die Dauer von zwei Semestern bestimmt.

B. Die I. theologische Prüfung

§ 8

(1) In der I. theologischen Prüfung führt der Student den Nachweis, daß er in dem Maße über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, wie dies eine Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf elementare Überblickskenntnisse (Grundwissen), wie sie im Stoffplan für Prüfende und Prüfungskandidaten verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können und kritisches Verständnis, das in exemplarischen Studienschwerpunkten geprüft wird.

(3) Die Überblickskenntnisse (Grundwissen) werden in den Klausuren in der Form des kombinierten Tests geprüft. In den Fächern, in denen keine Klausuren geschrieben werden, werden die Überblickskenntnisse (Grundwissen) in der mündlichen Prüfung im Zusammenhang mit den Studienschwerpunkten geprüft.

(4) Das methodische Können und das kritische Verständnis werden in der mündlichen Prüfung geprüft, und zwar im Rahmen von exemplarischen Studienschwerpunkten, die vom Kandidaten selbst benannt werden; sie sollen sich aus dem Studiengang des Kandidaten, insbesondere aus dem Besuch von Hauptseminaren ergeben. Der Kandidat muß in der Lage sein, seine Studienschwerpunkte in die weiteren Zusammenhänge des jeweiligen Fachs einzuordnen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat bietet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Prüfungsamtes zu jeder I. theologischen Prüfung eine Examensvorbereitungs-Tagung an.

§ 9

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Dogmatik.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Dogmatik,
5. Ethik,
6. Praktische Theologie,
7. Philosophie.

(3) Das Fach, in dem der Kandidat eine Seminararbeit als vorgezogene Prüfungsleistung vorlegt, wird als sein Schwerpunktfach im mündlichen Teil doppelt so lang wie andere Fächer geprüft.

(4) Ob und in welchem Umfang Studienabschlüsse in anderen akademischen Studienfächern auf den Umfang der I. theologischen Prüfung angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 10

(1) Die I. theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt. Zur Meldung ist berechtigt, wer ein Studium entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 absolviert hat.

(2) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihnen sind beizulegen:

- a) das Reifezeugnis im Original und gegebenenfalls die Zeugnisse über die Sprachprüfungen,
- b) das Studienbuch,
- c) sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine,
- d) eine Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung) einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule,
- e) für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 mit Schreibmaschine gefertigte Darstellung des Studiengangs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis des Kandidaten erkannt werden soll,
- f) die drei Seminararbeiten nach § 5 Abs. 1 mit Beurteilungen und eine Erklärung darüber, welche dieser Arbeiten als vorgezogene Prüfungsleistung gelten soll,
- g) das Zeugnis über die Prüfung im Fach Bibelkunde sowie die Bescheinigung über die Teilnahme am Studienberatungsgespräch.

§ 11

(1) Alle Klausuren werden von jeweils zwei Korrektoren beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen. Das Mittel aus dieser Note und der Note der mündlichen Prüfung ist die Endnote für das betreffende Fach. Dagegen wird bei der Feststellung der Endnote im Schwerpunktfach die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung doppelt bewertet.

(2) Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen Drittkorrektor, der im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge entscheidet.

(3) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist vom Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die vom Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von ihm, dem Fachprüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung zählt die Endnote der Arbeit im Schwerpunktfach doppelt, die Endnote des Schwerpunktfaches doppelt und die Endnoten der übrigen Fächer einfach.

(5) Das Ergebnis der Prüfung im ganzen legt die Prüfungskommission in einer Schlußbesprechung fest.

(6) Das von der Prüfungskommission festgelegte Ergebnis wird den Beteiligten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eröffnet. Nach der Eröffnung kann das Ergebnis nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen korrigiert werden, es sei denn, es handelt sich um einen für den Kandidaten ohne weiteres erkennbaren Fehler. Jeder Kandidat kann nach Abschluß der Prüfung in einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Frist seine Prüfungsakte einsehen.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Theologiestudenten der Evangelischen Landeskirche in Baden, die nicht im selben Verfahren geprüft werden, mit Zustimmung des Kandidaten die Anwesenheit bei der Prüfung mit Ausnahme der Beratung über die Note gestatten. Über die Zulassung anderer Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 12

(1) Für die Einzelleistungen werden folgende Noten erteilt:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.

Zwischennoten in Viertelnotenschritten sind möglich, jedoch nicht zwischen den beiden letzten Notenstufen.

(2) Für die Ermittlung der Endnote der Arbeit im Schwerpunkt, der Endnote eines Faches sowie für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung gilt folgendes Schema:

- 1 bis 1,25 = sehr gut (1)
- über 1,25 bis 1,75 = recht gut (1—2)
- über 1,75 bis 2,25 = gut (2)
- über 2,25 bis 2,75 = ziemlich gut (2—3)
- über 2,75 bis 3,25 = befriedigend (3)
- über 3,25 bis 3,75 = im ganzen befriedigend (3—4)
- über 3,75 bis 4,25 = ausreichend (4)
- über 4,25 = nicht bestanden (5)

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zurechnung der Noten in den Klausuren ein Punkteschema festsetzen, das von den Prüfern zugrunde gelegt werden muß.

(4) Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung (4,25) bei der Arbeit im Schwerpunkt.

(5) Wer in einem Fach die Prüfung nicht bestanden hat, muß sich nach einem halben Jahr in diesem Fach der Prüfung erneut unterziehen, es sei denn, er hat im Schwerpunkt die Note 2,0 oder besser erreicht. Erst nach mindestens ausreichender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(6) Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Wer in einem oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat und gleichzeitig die Arbeit nach § 5 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 4 neu anfertigen muß, hat ebenfalls die Prüfung als ganze nicht bestanden. In beiden Fällen kann er sich frühestens nach einem Jahr wieder zur I. theologischen Prüfung melden; die Wiederholung der II. theologischen Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Kandidatengesetzes.

(7) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung oder die dritte Anfertigung einer Arbeit nach § 5 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 4 ist nur mit Genehmi-

gung des Evangelischen Oberkirchenrats möglich, wenn der Kandidat einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Prüfungsversuche in anderen Landeskirchen, an Theologischen Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen werden mitgerechnet.

§ 13

(1) Unternimmt ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntwerden einer Prüfungsaufgabe mit sich, wird die Arbeit entweder als ungenügend bewertet oder der Kandidat von der Prüfung ganz ausgeschlossen. Mit dem Ausschluß von der Prüfung gilt die Prüfung im ganzen als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Gesamprüfung heraus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Die Rücknahme oder Abänderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind. Das gleiche gilt bei der I. theologischen Prüfung, wenn inzwischen die II. theologische Prüfung bestanden worden ist.

§ 14

(1) Tritt ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung abzulegen, hat er dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob bis zum Rücktritt erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der Kandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat.

§ 15

(1) Der Kandidat kann gegen das Verfahren der Prüfungskommission, der Fachkommission oder einzelner Kommissionsmitglieder innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß des betroffenen Prüfungsteils schriftliche Gegenvorstellungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 24 Stunden, ob den Gegenvorstellungen stattgegeben wird und ob der Prüfungsteil wiederholt werden muß. Die Gegenvorstellungen und der Bescheid des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind zu den Prüfungsakten des Kandidaten zu nehmen.

(2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann der Kandidat innerhalb einer Woche nach Eröffnung der Noten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Dieser führt eine Entscheidung der Kommission herbei, die die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Kommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, kann der Kandidat die Vorlage seiner Beschwerde an den Beschwerdeausschuß verlangen.

(3) Der Beschwerdeausschuß wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften gebildet. In den Beschwerdeausschuß entsenden der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat eines seiner rechtskundigen Mitglieder sowie die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg einen ihrer Professoren. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von den entsendenden Stellen ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuß hat das rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Dem Beschwerdeausschuß sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Betroffenen mündlich hören; auf Antrag des Beschwerdeführers muß der Vorsitzende diesen mündlich hören. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig.

(6) Eine Prüfungsbeschwerde kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die den Verdacht begründen, das Ergebnis sei unter Verstoß gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung zustande gekommen. Werden mit der Beschwerde die der Prüfungsentscheidung zugrunde liegenden fachlichen Wertungen angegriffen, kann nur die Überprüfung verlangt werden, ob diese auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage, unter Beachtung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze und zwingender Prüfungsvorschriften sowie frei von sachfremden Erwägungen und Willkür getroffen worden sind. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind vom Beschwerdeführer schriftlich vorzutragen.

C. Die II. theologische Prüfung

§ 16

(1) In der II. theologischen Prüfung führt der Kandidat den Nachweis, daß er in dem Maße über praktisch-theologische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, wie dies Voraussetzung für ständige Tätigkeit als Theologe in der Kirche und für selbständige berufsbegleitende Fortbildung ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. theologischen Prüfung wie aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

(3) Die Prüfung der Fähigkeiten erfolgt weitgehend im schriftlichen Teil der Prüfung; die Fähigkeit zur Darstellung wird im Vortrag einer Examenspredigt und einer kurzen Ansprache sowie durch ein vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis seiner Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Die Prüfung der Kenntnisse erfolgt weitgehend im mündlichen Teil, in dem die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs bilden.

§ 17

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik: Analyse einer gedruckten Predigt oder Bearbeitung eines Textes aus einer Predigtlehre,
2. Religionspädagogik: Analyse eines gedruckten Unterrichtsentwurfs oder Bearbeitung eines Textes aus der religionspädagogischen Literatur,
3. Pastorallehre: Analyse und Lösungsversuch eines Seelsorgefalls (bzw. -problems) oder Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus,
4. Liturgik (einschl. Hymnologie): Analyse einer Gottesdienstordnung oder Entwurf gottesdienstlicher Texte, Gestaltung einer gottesdienstlichen Versammlung.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik,

2. Religionspädagogik,
3. Pastorallehre,
4. Liturgik (einschl. Hymnologie),
5. Kirchenrecht,
6. die vorgelegte Predigt,
7. freier Vortrag einer kurzen Ansprache, zu welcher ein biblischer Text während der Prüfung genannt wird.

(3) Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt eine Predigt mit Vorarbeiten ein, zu der ihm 14 Tage vor dem Abgabetermin ein Text genannt wird. Die Predigt ist in Maschinenschrift vorzulegen und darf mit den Vorarbeiten einen Umfang von 10 Schreibmaschinenseiten bei einem Abstand von 1 1/2 Zeilen nicht überschreiten. Mit der Predigt ist eine Erklärung abzugeben, daß die Predigt selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(4) Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt ein aus einem der zu den schriftlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Es kann sich um eine Predigt, einen Gemeindevortrag, einen Unterrichtsentwurf mit Unterrichtsprotokoll o.ä. handeln. Die Arbeit darf, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamumfang von 35 Schreibmaschinenseiten bei einem Abstand von 1 1/2 Zeilen nicht überschreiten. Mit der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, daß sie selbständig angefertigt wurde, die benutzte Literatur vollständig genannt ist und die Zitate kenntlich gemacht sind. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zensiert. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,25), so muß die Arbeit neu angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden. Das Fach, aus dem das Arbeitsergebnis stammt, gilt als Schwerpunktfach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft.

§ 18

(1) Die II. theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

(2) Zur Meldung ist berechtigt, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Kandidatengesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvikariat teilgenommen hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(3) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

§ 19

(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 11 bis 15.

(2) Sofern das Predigerseminar Abschlusnoten in Fächern, die Gegenstand der II. theologischen Prüfung sind, erteilt, werden diese mit einem Drittel auf die in der Prüfung erreichten Leistungen angerechnet.

§ 20

(1) Lehrvikare, die die II. theologische Prüfung bestanden haben und in den Dienst der Landeskirche treten wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine eingehende Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Lehrvikars,
- b) eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation,
- c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

(2) Über die Übernahme der Lehrvikare, die in den Dienst der Landeskirche treten wollen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach den Grundsätzen der kirchlichen Ämter- und Dienstverordnungen.

D. Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) § 3 findet erstmals Anwendung für Studenten, die im Wintersemester 1986/87 ihr Studium beginnen.

(3) Bibelkundeprüfungen, die vor dem Wintersemester 1986/87 an Theologischen Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen abgelegt wurden, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt, wenn die Bedingungen des § 3 Abs. 7 der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 28. September 1984 (GVBl. S. 189) erfüllt sind.

(4) Studenten, die vor dem Wintersemester 1986/87 das Theologiestudium aufgenommen, aber bis zu diesem Zeitpunkt noch keine vom Evangelischen Oberkirchenrat veranstaltete oder anerkannte Bibelkundeprüfung abgelegt haben, müssen sich spätestens bis zum Herbsttermin 1987 zur Bibelkundeprüfung melden, es sei denn, daß sie die Bibelkundeprüfung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 erst zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen haben.

(5) § 5 Abs. 1—3 findet erstmalig bei der I. theologischen Prüfung im Winter 1986/87 Anwendung. Bis dahin gilt § 5 Abs. 1—4 der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29. Oktober 1969. Dem Kandidaten steht es frei, sich schon früher auch in diesen Bestimmungen nach der neuen Ordnung prüfen zu lassen.

(6) Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung treten die Bestimmungen der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 28. September 1984 (GVBl. S. 189) außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. April 1986

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Nr. 128 Bekanntmachung der Neufassung des Kandidatengesetzes.

Vom 4. Juli 1986. (GVBl. S. 105)

Aufgrund von Artikel 3 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wird nachstehend der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 6. April 1978 (GVBl. S. 83) in der ab 1. Mai 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die kirchlichen Gesetze zur Änderung des Kandidatengesetzes vom 11. November 1983 (GVBl. S. 193) sowie vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68).

Karlsruhe, den 4. Juli 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) in der Fassung vom 4. Juli 1986

Allgemeines

§ 1

(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgaben seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Universität Heidelberg und Landeskirche

- a) durch die Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
- b) durch Lehrveranstaltungen von Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die zweite theologische Prüfung,
- c) durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan, der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Heidelberger Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Heidelberg als Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen wird.

Aufnahme in das Lehrvikariat

§ 2

(1) Das Lehrvikariat ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Aus der Aufnahme in das Lehrvikariat erwächst kein Rechtsanspruch auf die spätere Übertragung anderer kirchlicher Ämter oder Dienste.

(2) Kandidaten der Theologie, die in der Theologenliste der Landeskirche geführt werden und die erste theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Die erste theologische Prüfung darf nicht länger als 4 Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren, wenn der Kandidat nicht in der Theologenliste der Landeskirche geführt wurde oder die erste theologische Prüfung länger als 4 Jahre zurückliegt. Aus dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche.

(3) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt weiterhin voraus, daß der Bewerber

- a) Mitglied der Landeskirche ist,
- b) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich hindern.
- (4) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einem künftigen Dienst als Pfarrer entgegenstehen.

(5) Auf Verlangen sind dem Bewerber die Gründe für die Ablehnung seiner Aufnahme in das Lehrvikariat mitzuteilen.

(6) Bewerber aus anderen Landeskirchen, die nach der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren wollen, können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung in das Lehrvikariat übernommen werden.

§ 3

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht im folgenden und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts und des Pfarrvikargesetzes eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Ernennung zum Lehrvikar durch den Evangelischen Oberkirchenrat begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.

(3) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikar wird der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung sowie auf die Ordnung der Landeskirche verpflichtet.

(4) Das Lehrvikariat dauert mindestens 1 1/2 Jahre. Es schließt die zweite theologische Prüfung ein.

(5) Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist der Lehrvikar zum Besuch dieser Veranstaltungen verpflichtet.

Rechte und Pflichten des Lehrvikars

§ 4

(1) Der Lehrvikar ist im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit seiner Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Lehrvikar in der Regel die Amtstracht des Pfarrers.

(2) Für die Ausbildung des Lehrvikars in einer Gemeinde (Ausbildungsgemeinde) wird er vom Evangelischen Oberkirchenrat nach seiner Anhörung einem für die Ausbildung geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen, der ihn in die Arbeitsgebiete der Kirche einführt und die Einübung des Lehrvikars in die Dienste eines Pfarrers begleitet.

(3) Der Lehrvikar nimmt im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

§ 5

(1) Der Lehrvikar ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer nach dem Pfarrerdienstgesetz erwartet wird.

(2) Der Lehrvikar ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 18, 19 des Pfarrerdienstgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Der Lehrvikar erhält Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes jeweils geltenden Bestim-

mungen. Das gleiche gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen. Das Versorgungssicherungsgesetz der Landeskirche findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Lehrvikar erhält in entsprechender Anwendung der für Pfarrvikare geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlaßten Versetzung anfallen, sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(3) Für den Jahresurlaub des Lehrvikars finden die für Pfarrvikare geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 7

Der Lehrvikar wohnt für die Dauer des Lehrvikariats in der Ausbildungsgemeinde. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist, und wenn der Lehrvikar für die Glieder und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde jederzeit erreichbar bleibt.

§ 8

Beabsichtigt der Lehrvikar ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

§ 9

(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für die Gewährung innerkirchlichen Rechtsschutzes.

§ 10

Für die Mitarbeitervertretung der Lehrvikare gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche mit der Maßgabe, daß ein von den Lehrvikaren gewählter Vertreter zu den Sitzungen der Pfarrervertretung beratend hinzugezogen wird, wenn Lehrvikare betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

Dienstaufsicht

§ 11

Der Lehrvikar untersteht der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf mit der Ausbildung des Lehrvikars Beauftragte, insbesondere auf den Direktor des Predigerseminars und den Lehrpfarrer, übertragen.

§ 12

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Lehrvikar eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen. In schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.

(3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muß eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes vorausgehen.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 13*

(1) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die zweite theologische Prüfung bestanden ist.

(2) Das Dienstverhältnis eines Lehrvikars, der in einem Fach die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat, besteht weiter bis zum Ablauf des Monats, in dem er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.

(3) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem er die Prüfung als ganze nicht bestanden hat, jedoch kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis aus besonderen Gründen um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(4) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet schließlich mit Ablauf des Monats, in dem er sich der zweiten theologischen Prüfung unterziehen konnte, sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Lehrvikar das Ausbildungsverhältnis um bis zu einem Jahr über das bestandene zweite Examen hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen — zum Beispiel in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen — gewinnen kann.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikars bestehen.

§ 14

Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet vorzeitig durch

- a) Entlassung (§§ 15—17),
- b) Ausscheiden aus dem Lehrvikariat (§ 18),
- c) Entfernung aus dem Lehrvikariat (§ 12).

§ 15

(1) Der Lehrvikar kann seine Entlassung aus dem Lehrvikariat beantragen. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen. Vor einer Entscheidung sind der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Lehrvikar durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen, wenn er durch längere Dienstunfähigkeit das Ausbildungsziel nicht erreichen wird.

§ 16

Eine Entlassung des Lehrvikars nach § 15 Abs. 2, für die eine Beanstandung der Lehre des Lehrvikars als Grund vor-

* Artikel 3 Abs. 3

des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) bestimmt:

»(2) § 13 Abs. 3 findet keine Anwendung für Lehrvikare, welche die zweite theologische Prüfung erstmals vor dem 31. Dezember 1986 als ganze nicht bestanden haben; für sie bleibt insoweit das bisherige Recht in Kraft.«

liegt, ist nur möglich, wenn zuvor § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung für Lehrverfahren Anwendung gefunden und das Lehrgespräch ergeben hat, daß Verkündigung und Lehre des Lehrvikars nach der Grundlegung und § 1 des genannten Gesetzes zu beanstanden sind.

§ 17

Über die Entlassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

§ 18

Der Lehrvikar scheidet aus dem Lehrvikariat aus, wenn er die Kirche durch Kirchenaustritt oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 19

(1) Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Lehrvikars.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Lehrvikar mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung und hat der Lehrvikar beantragt, alsbald unter die Pfarrvikare der Landeskirche aufgenommen zu werden, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Ansprüche nach § 6 bestehen lassen, bis seine Übernahme als Pfarrvikar erfolgt oder abgelehnt ist.

Schlußbestimmung*

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Abschnitt C (praktisch-theologische Ausbildung) der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29. Oktober 1969 außer Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

Nr. 129 Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars.

Vom 4. Juli 1986. (GVBl. S. 108)

Aufgrund von Artikel 3 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wird nachstehender Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 28. Oktober 1970 (GVBl. S. 148) in der ab 1. Mai 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die kirchlichen Gesetze zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 143) und vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68).

Karlsruhe, den 4. Juli 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

**Kirchliches Gesetz
über den Dienst des Pfarrvikars
in der Fassung vom 4. Juli 1986**

§ 1

Allgemeines

(1) Kandidaten der Theologie können nach bestandener theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Ober-

* § 20 betrifft das erstmalige Inkrafttreten.

kirchenrat im Dienst der Landeskirche angestellt werden. Sie leisten eine befristete Probendienstzeit und führen die Amtsbezeichnung »Pfarrvikar«.

(2) Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.

(3) Auf Antrag eines Kandidaten der Theologie kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat unter den im Pfarrerdienstgesetz für Pfarrer geregelten Voraussetzungen einschränken. Auf das eingeschränkte Dienstverhältnis finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Probendienstzeit entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs nach näherer Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat verlängert.

(4) Die Probendienstzeit dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und der Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Anstellung im kirchlichen Dienst.

(5) Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet mit der Berufung auf eine Planstelle der in § 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten kirchlichen Dienste, durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag, durch Zeitablauf oder durch Ausscheiden.

§ 1a

Dauer des Pfarrvikariates

(1) Die Probendienstzeit des Pfarrvikars dauert in der Regel zwei Jahre. Ist der Pfarrvikar in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung im Umfang von 1/2 des vollen Dienstes übernommen worden, so verlängert sich die Probendienstzeit auf drei Jahre..

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Probendienstzeit bis zu einer Mindestzeit von einem Jahr verkürzen, wenn der Kandidat der Theologie vor seiner Anstellung als Pfarrvikar eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Zweck der Probendienstzeit (§ 1 Abs. 4) nachhaltig gefördert hat.

(3) Die Probendienstzeit kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Wege der Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen werden. Nach Ende der Beurlaubung wird die Probendienstzeit zu Ende geführt. Sie beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat.

(4) Haben sich während der Probendienstzeit dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann diese in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 2

Verwendung

(1) Pfarrvikare werden einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Sie unterstehen, sofern der Evangelische Oberkirchenrat keine andere Entscheidung trifft, der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) Für die Verwendung der Pfarrvikare sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. Zugleich sollen nach Möglichkeit die besondere Ausbildung, Begabung und Interessen der Pfarrvikare berücksichtigt werden.

(3) Pfarrvikare können aus dienstlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.

§ 3

Ordination

(1) Mit der Aufnahme in das Pfarrvikariat erhält der Pfarrvikar die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente. Er wird möglichst bald nach Beginn seines Dienstes ordiniert.

(2) Pfarrvikare werden am Dienort vom zuständigen Pfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende der Gemeinde vorgestellt. Die Vorstellung wird bei jedem Wechsel des Dienortes wiederholt. Bei Verwendung als Religionslehrer werden Pfarrvikare in einer Gemeinde des Schuleinzugsgebiets vom Dekan vorgestellt.

§ 4

Dienstverteilung

(1) Wird der Pfarrvikar einem Gemeindepfarramt zugeordnet, so vereinbaren der Pfarrer und Pfarrvikar den Dienstplan im Benehmen mit dem Ältestenkreis. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheiden die Ältesten im Benehmen mit dem Pfarrer und Pfarrvikar. Der Dienstplan ist dem Dekan vorzulegen. Bei Zuordnung zu einem landeskirchlichen Pfarramt und bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren.

(2) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (etwa bei Amtshandlungen) dem Pfarrvikar einen zusätzlichen Dienst übertragen. Bei einem landeskirchlichen Pfarramt wird sinngemäß verfahren.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß der Pfarrvikar entsprechend seinen Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden kann. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er beachtet die besondere Funktion des Gemeindepfarrers und arbeitet eng mit ihm zusammen.

(4) Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrvikar dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

§ 5

Besondere Bestimmungen

(1) Pfarrvikare, die eine Probendienstzeit von zwei Jahren ableisten, legen jeweils zum Ablauf des ersten und zweiten Dienstjahres dem Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

- a) drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter,
- b) einen Entwurf oder ein Protokoll einer Veranstaltung aus dem religionspädagogischen oder pastoral-theologischen Bereich,
- c) einen Bericht über ihre Arbeit, der auch Auskunft über ihre berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung geben soll.

(2) Der Ältestenkreis und der Dekan fügen jeweils einen Bericht mit Stellungnahme über die dienstliche Tätigkeit des Pfarrvikars bei. Die Stellungnahme des Dekans soll nach Möglichkeit auf den Besuch eines Gottesdienstes oder einer sonstigen gemeindlichen Veranstaltung und auf einen Unterrichtsbesuch bezogen sein. Die Berichte und Stellungnahmen sind dem Pfarrvikar im Wortlaut mitzuteilen. Eventuelle Gegen Darstellungen des Pfarrvikars sind den Berichten beizufügen.

(3) Die Pfarrvikare haben an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Insbesondere fertigen Pfarrvikare, die eine Probendienstzeit von zwei Jahren ableisten, in den beiden ersten Dienstjahren je eine theologisch-wissenschaftliche Arbeit an, in der Probleme ihrer Berufspraxis erörtert werden. Das Thema wird vom Pfarrvikar dem Dekan zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Arbeit

wird vom Dekan oder von einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrvikar direkt zu; eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.

(4) Pfarrvikare, die eine Probendienstzeit von zwei Jahren ableisten, haben am Ende des zweiten Dienstjahres in einem Kolloquium ausreichende Kenntnisse in der Pfarramtsverwaltung nachzuweisen. Das Kolloquium wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der Fortbildung für Pfarrvikare veranstaltet.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erteilt auf die Predigten, Entwürfe und Berichte jeweils einen Bescheid an den Pfarrvikar. Ist die Probendienstzeit erfolgreich beendet, so erkennt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrvikar das Recht zu, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben (Bewerbungsfähigkeit). Dies wird in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht festgestellt.

(6) Für Pfarrvikare, deren Probendienstzeit gemäß § 1a Abs. 1 oder 2 verkürzt oder verlängert oder gemäß § 1a Abs. 3 unterbrochen worden ist, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 angemessen fest.

§ 6

Widerruf

(1) Der Landeskirchenrat kann den Widerruf des Dienstverhältnisses beschließen,

- a) wenn der Pfarrvikar die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c Pfarrerdienstgesetz nicht mehr besitzt,
- b) wenn der Pfarrvikar während der Probendienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen wegen mangelnder Befähigung oder Leistung nicht genügt,
- c) wenn der Pfarrvikar die Probendienstzeit in der vorgesehenen Zeit nicht erfolgreich beendet hat, insbesondere wenn er nach einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Nachfrist die theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 nicht eingereicht oder das Kolloquium (§ 5 Abs. 4) nicht abgelegt hat,
- d) wenn der Pfarrvikar eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung begangen hat, die bei einem Pfarrer eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem dem Pfarrvikar die Absicht des Widerrufs mündlich zu eröffnen und mit ihm gemeinsam zu überlegen, wie eine weitere Verwendung oder ein Berufswechsel ermöglicht werden kann.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. d sind die Vorschriften des Disziplinarrechts über die Untersuchung und die vorläufige Dienstenthebung sinngemäß anzuwenden. Einleitende Dienststelle ist der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in Höhe bis zu 3 Monatsgehältern gewähren.

§ 6a*

Zeitablauf

Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars endet durch Zeitablauf, wenn er nicht spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle berufen worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.

§ 6b

Erlöschen und Ruhen der erworbenen Rechte

(1) Endet das Dienstverhältnis als Pfarrvikar durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausscheiden, so verliert der Pfarrvikar die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Endet das Dienstverhältnis des Pfarrvikars durch Zeitablauf, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte. Die Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) bleibt erhalten.

(3) Die Regelungen von § 95 Abs. 2 und § 99 Pfarrerdienstgesetz über die Belassung und Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen betreffend (Pfarrkandidatenordnung), vom 27. März 1922 (GVBl. S. 57) außer Kraft.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

* Artikel 3 Abs. 3

des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) bestimmt:

»3) Die Frist nach § 6a beginnt für Pfarrvikare, welche die Bewerbungsfähigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt haben, erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.«

(Das Gesetz ist am 1. Mai 1986 in Kraft getreten.)

** § 7 betrifft das erstmalige Inkrafttreten.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 130 Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Prädikantengesetz (ABestPrädG).

Vom 7. Mai 1986. (KABl. S. 150)

Aufgrund des Kirchengesetzes über die Berufung zum Prädikantendienst vom 2. Dezember 1985 (KABl. S. 385) erläßt der Landeskirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1

(Form des Antrages)

(1) Ein Antrag auf Berufung zum Prädikanten mit dem Auftrag zum Predigtamt oder mit dem Auftrag zum Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung wird auf dem Dienstweg dem Landeskirchenrat vorgelegt.

(2) Für kirchliche Werke und Dienste oder andere Rechtsträger (z.B. kirchliche Vereine) wird der Antrag über das Dekanat des vorgesehenen Dienstbereiches bzw. über das Dekanat des Dienstsitzes der Einrichtung eingereicht.

(3) Für kirchliche Werke und Dienste, deren Bereich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist, wird der Antrag über den Leiter der Einrichtung und den für den Dienstsitz zuständigen Kreisdekan dem Landeskirchenrat zugeleitet.

(4) Soweit es sich um Schulgottesdienste in einer Kirche der Kirchengemeinde mit Feier des Heiligen Abendmahls handelt, wird der Antrag mit der Stellungnahme des Kirchenvorstands auf dem Dienstweg dem Landeskirchenrat vorgelegt.

Nr. 2

(Inhalt des Antrages)

Der Antrag enthält:

1. Angaben zur Person (persönliche Daten, auch zur vorhandenen Ausbildung und zum ausgeübten Beruf),
2. Feststellung der Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher,
3. Würdigung der Person
 - Angaben über längere ehren-, neben- oder hauptamtliche Mitarbeit,
 - Angaben über Bewährung im kirchlichen Dienst, z.B. als Lektor,
 - Angaben zur Befähigung,
4. Angaben über die Fortbildung (mit Kopien der Bescheinigungen),
5. Begründung für die Berufung zum Prädikantendienst,
6. Gegebenenfalls besondere Begründung für die Notwendigkeit einer Berufung zur Sakramentsverwaltung,
7. Beschreibung des Dienstbereiches.

Nr. 3

(Beizufügende Unterlagen der Antragsteller)

Die Antragsteller sollen folgende Unterlagen beifügen:

1. Abschrift des Beschlusses des Kirchenvorstandes oder des Dekanatsausschusses (bei Vereinen Vorstandsbeschuß). Entfällt bei Anträgen nach Nr. 1 Abs. 3,
2. Abschrift der Zustimmung derjenigen Pfarrer, deren Dienstbereich durch den Antrag unmittelbar berührt wird. Dies gilt auch für Anstaltsbereiche. Entfällt bei Anträgen nach Nr. 1 Abs. 3,
3. Entwurf einer Dienstordnung für den Prädikantendienst mit Angaben
 - zum räumlich oder nach Personen umschriebenen Bereich,
 - über die Dienstaufsicht,
 - über die Häufigkeit des Einsatzes,
 - zur Absprache über den jeweiligen Einsatz,
 - über die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mentor im Dekanatsbezirk,
 - über die Verpflichtung zur Fortbildung.

Nr. 4

(Beizufügende Unterlagen des Gemeindegliedes)

Von dem Gemeindeglied, das berufen werden soll, sind dem Antrag beizulegen:

1. Lebenslauf,
2. Erklärung der Bereitschaft zum Prädikantendienst,

3. Persönliche Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis,
4. Bestätigung des Amtes für Gemeindedienst über die Teilnahme an einer Zurüstung für den Prädikantendienst, insbesondere am Fernkurs für Predigtlehre,
5. Gegebenenfalls Bescheinigung über die Teilnahme an weiteren Fortbildungen für Lektoren und Prädikanten.

Nr. 5

(Stellungnahme des Dekans)

Der zuständige Dekan, gegebenenfalls der Leiter des Werkes oder der Dienststelle, nimmt im Benehmen mit dem zuständigen Mentor zu jedem Antrag eingehend Stellung.

Nr. 6

(Stellungnahme des Kreisdekans)

Der zuständige Kreisdekan nimmt zu jedem Antrag Stellung. Er berücksichtigt dabei den Bericht über einen Gottesdienst des künftigen Prädikanten und das Ergebnis eines Gesprächs mit dem Vorgeschlagenen über seine Befähigung und seine Vertrautheit mit dem biblischen Zeugnis und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis.

Nr. 7

(Mitteilung der Entscheidung durch den Landeskirchenrat)

(1) Der Landeskirchenrat teilt nach Beschlußfassung dem zuständigen Kreisdekan die Entscheidung über den Antrag zur weiteren Veranlassung mit. Diese Mitteilung soll enthalten:

1. die Beschreibung des Dienstbereiches (Genehmigung der Dienstordnung erfolgt durch den Kreisdekan),
2. den Hinweis, mit wem der jeweilige Einsatz des Prädikanten abzusprechen ist (Dekan oder Gemeindepfarrer),
3. den für die Dienstaufsicht Zuständigen,
4. die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung im Rahmen der vom Amt für Gemeindedienst angebotenen Fortbildungsveranstaltungen,
5. einen Hinweis auf den Lektorentalar,
6. die Erinnerung an den zuständigen Mentor im Dekanatsbezirk.

(2) Das Amt für Gemeindedienst erhält Abdruck dieser Mitteilung.

Nr. 8

(Anordnung der Einführung)

Der zuständige Kreisdekan veranlaßt die gottesdienstliche Einführung nach der Ordnung der Agende (Anlage 1),* die er auch durch einen von ihm Beauftragten vollziehen lassen kann, die Überreichung der Urkunde im Gottesdienst (Anlage 2)*) sowie

die Niederschrift über die Berufung und Verpflichtung nach dem Gottesdienst (Anlage 3).*)

Abdruck der Niederschrift erhalten der zuständige Kreisdekan, das Landeskirchenamt und das Amt für Gemeindedienst.

Nr. 9

(Funktionsbezeichnung)

Die Berufenen führen die Funktionsbezeichnungen »Prädikant« oder »Prädikantin«.

*) hier nicht abgedruckt!

Nr. 10

(Prädikantenordnung)

Für den Dienst der Prädikanten gilt bis zum Erlaß einer Prädikantenordnung die Lektorenordnung sinngemäß.

Nr. 11

(Fortbildung und Begleitung)

Das Amt für Gemeindedienst ist zuständig für die Fortbildung und Begleitung der Prädikanten.

Nr. 12

(Aufhebung alten Rechts)

Die Ausführungsbestimmungen zum Beauftragungsgesetz vom 21. Mai 1971 (KABl. S. 157) werden hiermit aufgehoben.

M ü n c h e n, den 7. Mai 1986

I. A.: Dr. H o f m a n n

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 131 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 25. Februar 1955 in der Fassung vom 20. März 1985 (GVM 1985 Nr. 1 Z 3).

Vom 14. März 1986. (GVM Sp. 1)

Artikel 1

Der § 18 des Pfarrergesetzes wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2.«
2. Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

»(2) Der Pfarrer auf Lebenszeit erhält für die ersten vier Jahre der Dienstzeit Dienstbezüge nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A12. Die Zeiten eines Hilfspredigerdienstes oder eines kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnisses oder entsprechende Zeiten eines kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes werden angerechnet. Die Regelung dieses Absatzes findet keine Anwendung auf Pfarrer, deren anrechnungsfähiges Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1983 begründet worden ist.«
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

»(3) Im übrigen finden die für die Besoldung und Versorgung der bremischen Beamten geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.«
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft. Es findet keine Anwendung auf Dienstverhältnisse auf Lebenszeit, die vor seinem Inkrafttreten begründet worden sind.

Das vorstehende Kirchengesetz hat der Kirchentag auf seiner 78. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen. Es wird hiermit verkündet.

B r e m e n, den 17. April 1986

**Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche**

R a n f t	S m i d t
Präsident	Schriftführer

Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 1955 in der Fassung vom 22. März 1972 (GVM 1972 Nr. 1 Z. 4).

Vom 14. März 1986. (GVM Sp. 3)

Artikel 1

Der § 1 des Gesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 erhält in Satz 1 folgende Fassung:

»(1) Kirchenbeamte, für die nach dem 1. Juli 1983 ein Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Eingangsamter besteht, erhalten bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A11 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt für die Dauer von vier Jahren, bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A9 oder A10 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge nach den Grundgehaltssätzen der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe. Entsprechende Dienstzeiten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst werden angerechnet.«
2. Der Absatz erhält folgende Fassung:

»(2) Im übrigen finden die für die Besoldung und Versorgung der bremischen Beamten geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.«
3. Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Soweit nach den Bestimmungen gemäß Abs. 2 dem Senat, der Senatskommission für das Personalwesen oder anderen Stellen bestimmte Zuständigkeiten übertragen sind, tritt an deren Stelle der Kirchenausschuß.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft. Es findet keine Anwendung auf Dienstverhältnisse auf Lebenszeit, die vor seinem Inkrafttreten begründet worden sind.

Das vorstehende Kirchengesetz hat der Kirchentag auf seiner 78. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen. Es wird hiermit verkündet.

B r e m e n, den 17. April 1986

**Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche**

R a n f t	S m i d t
Präsident	Schriftführer

Nr. 133 Geschäftsordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Vom 12. Dezember 1985. (GVM 1986 Sp. 12)

Aufgrund der Ermächtigung in den §§ 3 Abs. 2, 5 Satz 4 und 21 des Gesetzes über die Anstellungsfähigkeit und die Vorbildung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1930 in der Fassung vom 26. März 1981 und gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1983 erläßt der Kirchenausschuß folgende Geschäftsordnung für die erste theologische Prüfung:

§ 1

(1) Die Prüfungskommission wird vorbehaltlich § 4 gebildet von allen Prüfern, die an der Prüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatengruppe beteiligt sind. Die Prüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig.

(2) Die Entscheidungen über die laufenden Vorgänge trifft der Vorsitzende.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in den strittigen Fragen und in den Fällen, die in der Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen sind. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder mitwirken. Die Entscheidungen, die auch ohne gemeinsame Sitzung herbeigeführt werden können, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. erreichbaren Mitglieder getroffen.

(4) Die Prüfungskommission versammelt sich zu einer Schlußberatung über die Prüfung.

§ 2

(1) Berichtersteller für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausurarbeiten sind die Fachvertreter, die das Thema gestellt haben. Der Kandidat kann den Fachvertreter für die wissenschaftliche Hausarbeit vorschlagen. Der Vorsitzende bestellt Mitglieder der Prüfungskommission jeweils zum Mitberichtersteller.

(2) Berichtersteller und Mitberichtersteller begutachten die schriftlichen Arbeiten. Im Verhinderungsfalle können andere Mitglieder der Prüfungskommission als Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter, der Berichtersteller und der Mitberichtersteller bilden den Prüfungsausschuß, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bei Notendifferenzen und in anderen strittigen Fragen entscheidet.

§ 3

(1) An den mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern nehmen mindestens folgende Mitglieder der Prüfungskommission teil: der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter, der jeweilige Fachvertreter und ein Beisitzer. Sie bilden den Prüfungsausschuß, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder entscheidet.

(2) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Fachvertreter nach Anhörung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Besteht eine Notendifferenz, so entscheidet der Prüfungsausschuß durch Mehrheitsbeschluß.

§ 4

Die Prüfer für die in Bremen zu erbringenden praktischen Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung für die erste theologische Prüfung gehören nicht zur Prüfungskommission im Sinne von § 1. Die festgestellten Noten werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche für die zweite theologische Prüfung an den Vorsitzenden für die erste theologische Prüfung übermittelt.

§ 5

Das rechnerische Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

§ 6

(1) Zur mündlichen Prüfung und zur Beratung über die Prüfungsergebnisse kann ein Protokollführer hinzugezogen werden, der nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.

(2) Der Ausbildungsreferent der Bremischen Evangelischen Kirche wird zur mündlichen Prüfung und zur Beratung hinzugezogen. Er wirkt bei der Prüfung und der Beratung nicht mit, kann aber bei der Beratung gehört werden.

§ 7

Bei der mündlichen Prüfung können in begrenzter Zahl Studenten anwesend sein, die für den nächsten Examenstermin zugelassen sind. Das Einverständnis der zu prüfenden Kandidaten ist Voraussetzung.

§ 8

Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt sicher, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 9

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die vorläufige Geschäftsordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 5. September 1985 außer Kraft.

B r e m e n, den 12. Dezember 1985

**Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche**

R a n f t	S m i d t
Präsident	Schriftführer

Nr. 134 Geschäftsordnung für die zweite theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Vom 12. Dezember 1985. (GVM 1986 Sp. 13)

Aufgrund der Ermächtigung in den §§ 3 Abs. 2 und 21 des Gesetzes über die Anstellungsfähigkeit und die Vorbildung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1930 in der Fassung vom 26. März 1981 erläßt der Kirchenausschuß folgende Geschäftsordnung für die zweite theologische Prüfung:

§ 1

(1) Die Prüfungskommission wird nach § 4 Abs. 1 der Ordnung für die zweite theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1983 (Prüfungsordnung) gebildet.

(2) Die Entscheidungen über die laufenden Vorgänge trifft der Vorsitzende (§ 4 Abs. 2 Prüfungsordnung).

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in den strittigen Fragen und in den Fällen, die in der Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen sind. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder mitwirken. Die Entscheidungen, die auch ohne gemeinsame Sitzung herbeigeführt werden können, werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. erreichbaren Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 2

(1) Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten während des Lehrvikariats (§ 5 Nr. 1 Prüfungsordnung) wird jeweils ein Mitglied der Prüfungskommission zum Referenten bestellt.

(2) Wenn Predigt und Unterrichtsstunde in einer Gemeinde gehalten werden, nimmt in der Regel ein Mitglied der Prüfungskommission daran teil.

§ 3

Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten nach Zulassung zur Prüfung (§ 5 Nr. 2 Prüfungsordnung) wird jeweils ein Mitglied der Prüfungskommission zum Referenten bestellt.

§ 4

Die mündliche Prüfung (§ 5 Nr. 3 Prüfungsordnung) wird vor der Prüfungskommission abgelegt.

§ 5

Das rechnerische Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

§ 6

(1) Zur mündlichen Prüfung und zur Beratung über die Prüfungsergebnisse kann ein Protokollführer hinzugezogen werden, der nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.

(2) Der Ausbildungsreferent der Bremischen Evangelischen Kirche wird zur mündlichen Prüfung und zur Beratung hinzugezogen. Er wirkt bei der Prüfung und der Beratung nicht mit, kann aber bei der Beratung angehört werden.

§ 7

Bei der mündlichen Prüfung können in begrenzter Zahl Vikare anwesend sein, die für den nächsten Examenstermin zugelassen sind. Das Einverständnis der zu prüfenden Kandidaten ist Voraussetzung.

§ 8

Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt sicher, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 9

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

B r e m e n, den 12. Dezember 1985

Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t	S m i d t
Präsident	Schriftführer.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 135 Arbeitszeit der Kirchenbeamten.

Vom 11. Juli 1986. (KABl. S. 125)

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (KBG) und des § 14 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz (KBGErgG) erlassen wir die folgenden allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten:

I.

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte entsprechend anzuwenden:

1. Änderungen der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit werden für die Kirchenbeamten wirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Verkündung eine andere Regelung getroffen wird.
2. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.
3. Kirchenbeamte, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags und an Feiertagen am Gottesdienst mitwirken, erhalten einen dienstfreien Tag während der Woche. Ferner erhalten sie jährlich vier dienstfreie Wochenenden (Sonnabend und Sonntag), davon in der Regel zwei im Kalenderhalbjahr.
4. Bei Dienstreisen wird die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die Zeit der Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten berücksichtigt, höchstens für jeden Tag bis zu elf Stunden.

5. Der Reformationstag ist, wenn er nicht auf einen dienstfreien Tag fällt, im Landeskirchenamt und den ihm unmittelbar angegliederten zentralen Dienststellen Arbeitstag. Im übrigen bleibt es dem Dienstvorgesetzten überlassen, für den Gründonnerstag und den Reformationstag eine den örtlichen und dienstlichen Gegebenheiten angemessene Regelung zu treffen; am Gründonnerstag soll es auch in Dienststellen, für die eine Regelung über die gleitende Arbeitszeit nicht getroffen ist, dem Kirchenbeamten ermöglicht werden, den Dienst um 13 Uhr zu beenden.
6. Die Vorschriften über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten gelten nicht für die Fachhochschullehrer, die Pfarrverwalter und die Studiendirektoren der Predigerseminare. Die Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit gelten nicht für die Mitglieder des Landeskirchenamtes.
7. Im übrigen bestimmt der Dienstvorgesetzte die Arbeitszeit (§ 49 Abs. 1 Satz 2 KBG); dies gilt auch für abweichende Regelungen und Ausnahmen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

II.

1. Diese allgemeinen Vorschriften treten am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Vorschriften über die freien Tage (§ 5 a der Verordnung des Nieders. Landesministeriums über die Arbeitszeit der Beamten) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1985 anzuwenden.
2. Gleichzeitig werden Bestimmungen, die diesen allgemeinen Vorschriften entsprechen oder widersprechen, aufgehoben.

Das Landeskirchenamt
In Vertretung: Dr. K n ü l l i g

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 136 **Verwaltungsverordnung über die dienstliche und private Nutzung von Fernsprechanschlüssen.**

Vom 12. Mai 1986. (ABl. S. 110)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 n) der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Bei der dienstlichen Benutzung von Fernsprechanschlüssen sind Gespräche im Interesse einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 2

Private Benutzung von Amtsanschlüssen

(1) Pfarrer, denen ein Amtsanschluß zur Verfügung steht, sind verpflichtet, die Kosten für Privatgespräche zu erstatten.

(2) Die Kosten für eine Gesprächseinheit richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung der Deutschen Bundespost und betragen unter Einschuß eines Anteils an der Grundgebühr derzeit 0,25 DM.

§ 3

Amtsanschlüsse im Wohnbereich

(1) Über Amtsanschlüsse im Wohnbereich haben die kassenführenden Stellen (z. B. Rentämter, Gemeindeämter, Kirchenverwaltung) ein aktuelles Verzeichnis zu führen, das Namen, Dienstbezeichnung, Anschrift und Rufnummer enthält und den jährlichen Erstattungsbetrag für Privatgespräche ausweist.

(2) Die private Mitbenutzung von Amtsanschlüssen unterliegt der Steuerpflicht. Zur Vermeidung einer Nachversteuerung wird daher von Pfarrern, die über einen Amtsanschluß im Wohnbereich verfügen, für privat geführte Gespräche ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 50,— DM nebst der halben Grundgebühr in Höhe von 13,50 DM erhoben und von den laufenden Bezügen einbehalten.

(3) Kann der Benutzer eines Amtsanschlusses anhand von Aufzeichnungen nachweisen, daß für privat geführte Gespräche geringere Kosten entstehen, so hat er nur die Kosten in der entstandenen Höhe zu tragen.

Nach Absatz 2 vorab gezahlte überhöhte Beträge werden bei Nachweis erstattet.

(4) Der entsprechende Nachweis kann durch Aufzeichnung aller dienstlichen und privaten Gespräche über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten geführt werden. Er ist der kassenführenden Stelle (Absatz 1) zur Prüfung vorzulegen, die danach den monatlich einzubehaltenden Betrag für Privatgespräche berechnet. Dieser Nachweis ist nach drei Jahren zu wiederholen.

(5) Übersteigen die Kosten für privat geführte Gespräche den Betrag nach Absatz 2, ist auch der darüber hinausgehende Betrag zu erstatten.

(6) Wird die vorstehende Regelung nicht beachtet, so trägt der Benutzer des Amtsanschlusses die Lohn- und Einkommensteuer für den geldwerten Vorteil (§ 12 EStG). Mängel in den Aufzeichnungen nach Absatz 4 hat er gegenüber seinem zuständigen Finanzamt selbst zu vertreten.

§ 4

Dienstliche Benutzung von Privatanschlüssen

(1) Pfarrern, die auf die dienstliche Benutzung ihres Privatanschlusses angewiesen sind, werden die Kosten für die nachgewiesenen Dienstgespräche von der zuständigen kirchlichen Kasse erstattet. Über die Dienstgespräche sind Aufzeichnungen zu führen.

(2) Darüber hinaus beteiligt sich der Dienstgeber an den monatlichen Kosten der Grundgebühr und, sofern eingerichtet, eines Gebührenzählers mit 75 v. H.

§ 5

Sonderausstattungen

Für Amtsanschlüsse im Wohnbereich werden Mehrkosten für einen Gebührenzähler und einen zweiten Sprechapparat übernommen. Mehrkosten für Telefone in Sonderausführung, für die Einrichtung eines Familientelefons oder sonstige zusätzliche Ausstattungen werden nicht übernommen. Die Einrichtung eines Anrufbeantworters kann in besonders begründeten Fällen auf Beschluß des Kirchenvorstandes oder der zuständigen Dienststelle erfolgen. Die damit verbundenen Mehrkosten werden übernommen.

§ 6

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die dienstliche und private Nutzung von Fernsprechanschlüssen vom 7. Mai 1979 (ABl. 1979 S. 109) außer Kraft.

(2) Die Einbehaltung des Pauschalbetrages nebst halber Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 erfolgt bis zum Nachweis einer anderen Gebührenverteilung.

D a r m s t a d t, den 12. Mai 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

S p e n g l e r

Nr. 137 **Verwaltungsverordnung zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge.**

Vom 12. Mai 1986. (ABl. S. 111)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 n) der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge, sofern sie nicht Pfarrer sind. Sie stellt dabei im einzelnen fest, über welche Ausbildung Bewerber verfügen müssen, nach welchen Kriterien Bewerbungen zu bewerten sind, wie das Anstellungsverfahren verläuft und welche Maßgaben für die Vergütung gelten.

§ 2

Aufgabenbereich und Anforderungsmerkmale

(1) Zu den Aufgaben von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge gehören insbesondere:

- der regelmäßige Besuchsdienst am Krankenbett
- die seelsorgerliche Beratung und Begleitung von Patienten bzw. Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen
- Gespräche mit Ratsuchenden über Glaubens- und Lebensfragen
- Hilfe bei der Bewältigung von persönlichen Konflikten in Einzelfällen
- die Zusammenarbeit mit Schwestern, Pflegern und Ärzten
- Kontakte zu Angehörigen, zum Gemeindepfarrer oder zu sozialen Einrichtungen, wenn weitere Hilfestellung erforderlich ist
- die Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen
- das Halten von Andachten auf den Stationen und in den Krankenzimmern
- die Austeilung des Abendmahls im Rahmen der seelsorgerlichen Begleitung
- die Mitwirkung beim Unterricht in Krankenpflegeschulen und bei besonderen Veranstaltungen im Klinikbereich
- das Halten von Gottesdiensten im Zusammenwirken mit den Pfarrern.

(2) Zu den Anforderungsmerkmalen gehören neben einem unter § 3 genauer genannten Ausbildungsabschluß:

- ein qualifiziertes theologisches Grundwissen
- grundlegende Kenntnisse der kirchlichen Gegebenheiten
- eine Vorbildung in klinischer Seelsorge
- die Befähigung zu seelsorgerlichen Gesprächen mit kranken und alten Menschen
- Belastbarkeit im Umgang mit menschlichen Konflikten
- die Bereitschaft und Fähigkeit, Andachten und Gottesdienste zu halten und das Abendmahl auszuteilen (mindestens Prädikantenausbildung).

§ 3

Anstellungsverfahren

(1) Anstellungsfähig als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhauseelsorge sind:

- a) Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen (Absolventen der Kirchlichen Fachhochschulen, Fachbereich Religionspädagogik), und solche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die den Gemeindepädagogen gleichgestellt sind. (Anmerkung 1)
- b) Diakone/Diakoninnen, Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen u. a. mit abgeschlossener Ausbildung an einer von der EKHN anerkannten Ausbildungsstätte. (Anmerkung 2)

Vorausgesetzt wird in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen kirchlichen Arbeitsfeld.

(2) Bewerbern mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung in einem anderen Beruf, wie z. B. Psychologen, Pädagogen, Sozialpädagogen, Gemeinbeschwestern u. a., kann die Anstellungsfähigkeit in Ausnahmefällen von der Kirchenverwaltung zuerkannt werden.

Voraussetzung für die Anstellung ist dabei der Nachweis qualifizierter theologischer Grundkenntnisse oder die Verpflichtung, diese Kenntnisse innerhalb einer Frist von zwei Jahren berufsbegleitend zu erwerben.

(3) Zu den allgemeinen Anstellungsvoraussetzungen gehört die nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs in klinischer Seelsorge oder ein 14tägiger Kurs »Einführung in das helfende Gespräch« und die Zulassung zu einem 6-Wochen-Kurs.

§ 4

Erforderliche theologische Grundkenntnisse

(1) Als erforderliche theologische Grundkenntnisse gelten:

- a) die Kenntnis wichtiger Texte des Alten und Neuen Testaments (z. B. ausgewählte Psalmen, Bergpredigt, Gleichnisse Jesu, Heilungsgeschichten, Texte zu Tod und Auferstehung)
- b) Grundzüge der jüngeren Kirchengeschichte (z. B. Reformation, Pietismus, Kirchenkampf, ökumenische Bewegung)
- c) Hauptthemen aus der systematischen Theologie (z. B. Rechtfertigungslehre, Gesetz und Evangelium, Heil und Heilung, Schuld und Vergebung, die Auslegung des Glaubensbekenntnisses).

(2) Sofern solche theologischen Grundkenntnisse nicht durch die Berufsausbildung vermittelt wurden, können sie durch Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung erworben werden. Dazu zählen die Belegung von Vorlesungen an theologischen Fachbereichen der Universitäten (Gasthörerstatus), wissenschaftliche Arbeiten, die Teilnahme an Kursen und Fernstudien, die Lektoren- und Prädikantenausbildung u. a. Ob ausreichende theologische Grundkenntnisse vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen die Kirchenverwaltung.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Der Anstellungsträger schreibt die zur Besetzung anstehende Stelle aus und leitet die eingehenden Bewerbungen der Kirchenverwaltung zu, die die Anstellungsvoraussetzungen nach den §§ 3 und 4 überprüft.

(2) Bestehen Zweifel an der Anstellungsfähigkeit, so führen die zuständigen Referenten der Kirchenverwaltung und ein Vertreter des Konvents mit dem betreffenden Bewerber ein klärendes Gespräch.

(3) Bewerber, die in die engere Wahl gezogen werden, sollen vor der Entscheidung über die Anstellung Gelegenheit haben, das Arbeitsgebiet in Begleitung eines Teamvertreters kennenzulernen.

Anmerkung 1) Gemäß der Verwaltungsverordnung vom 8. Mai 1978 über die Anstellungsvoraussetzungen und die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit (ABl. 1978 S. 79).

Anmerkung 2) vgl. ebenda S. 81.

(4) An der abschließenden Beratung über die Anstellung, über die der Anstellungsträger entscheidet, nehmen der zuständige Referent der Kirchenverwaltung, ein Vertreter des jeweiligen Konvents und ein Vertreter des Teams am Einsatzort teil. Sie haben die Aufgabe, zusammen mit dem Anstellungsträger die fachlichen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen zu prüfen. Auflagen über eine ggf. nachzuholende theologische Grundausbildung sind im Dienstvertrag festzulegen.

(5) Bestandteil des Dienstvertrages ist eine Dienstanweisung, in der auch die dienstliche und fachliche Zuordnung zu regeln ist.

§ 6

Vergütung

(1) Die Eingruppierung richtet sich nach dem kirchlichen Vergütungsgruppenplan in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach den Einzelplänen für die in § 3 Absatz 1 a) und b) genannten Berufsgruppen, sofern für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge kein eigener Einzelplan besteht.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 3 Absatz 2, denen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, werden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 gleichgestellt, wobei zwischen einer Ausbildung mit Fachhochschulabschluß und Fachschulabschluß zu unterscheiden ist. Eine darüber hinausgehende vollakademische Ausbildung kann nicht berücksichtigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

D a r m s t a d t, den 12. Mai 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —
S p e n g l e r

Nr. 138 Ordnung zur Regelung des Eintritts in den Vorruhestand (Vorruhestandsregelungsordnung — VRO).

Vom 4. Februar 1986. (ABl. S. 112)

Aufgrund des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission Evangelische Kirche und Diakonisches Werk in Hessen und Nassau vom 4. Februar 1986 unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses vom 17. März 1986 veröffentlichen wir nachstehend die »Ordnung zur Regelung des Eintritts in den Vorruhestand im Bereich der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau«.

Erläuterungen zur Vorruhestandsregelung werden in Kürze bekanntgegeben.

D a r m s t a d t, den 2. Mai 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenverwaltung —
T e m p e l

Ordnung zur Regelung des Eintritts in den Vorruhestand im Bereich der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau — Vorruhestandsregelungsordnung — VRO Vom 4. Februar 1986

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt:

- für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche,
- für Mitarbeiter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und seiner Mitglieder,

die in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig sind und mit denen arbeitsvertraglich mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters als Arbeitszeit vereinbart worden ist.

§ 2

Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

(1) Mit Mitarbeitern im Geltungsbereich dieser Ordnung kann vorbehaltlich des Absatzes 2 eine Vorruhestandsvereinbarung getroffen werden, wenn sie bei Eintritt in den Vorruhestand

- a) das 58. Lebensjahr vollendet haben und
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden haben, wobei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten des § 107 Nr. 2 bis 6 AFG der Zeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen und
- c) vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens fünf Jahre ununterbrochen im kirchlichen oder diakonischen Dienst beschäftigt waren und
- d) sie sich verpflichten, während des Vorruhestandes keine abhängige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) überschreitet, wobei eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die der Mitarbeiter schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat, unschädlich ist.

(2) Eine Vorruhestandsvereinbarung ist ausgeschlossen, solange der Mitarbeiter Verletztengeld aufgrund einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit erhält, die er nicht auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat.

§ 3

Beendigung des Dienstverhältnisses

Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß das Arbeitsverhältnis zum Zwecke des Eintritts in den Vorruhestand durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter beendet wird.

§ 4

Zeitpunkt des Eintritts in den Vorruhestand

(1) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber seinen Antrag auf Abschluß einer Vorruhestandsvereinbarung möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten

Ausscheidenszeitpunkt, schriftlich zuzuleiten. In 1986 kann die Antragsfrist unterschritten werden.

(2) Der Vorruhestand darf jeweils nur am 1. eines Kalendermonats beginnen, frühestens am 1. des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu bearbeiten und spätestens 6 Monate nach Antragstellung zu bescheiden. Er kann den Eintritt in den Vorruhestand aus betrieblichen Gründen um bis zu 6 Monate über den beantragten Zeitpunkt hinauschieben.

§ 5

Vorruhestandsgeld

(1) Der in den Vorruhestand tretende Mitarbeiter hat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber Anspruch auf ein monatlich zu zahlendes Vorruhestandsgeld. Dieses beträgt 65 vom Hundert. Nach einer im kirchlich-diakonischen Dienst verbrachten Zeit von mindestens 15 Jahren 70 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2.

(2) Brutto-Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Vorruhestandes durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet. § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 des AFG ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Fälligkeit der Zahlung des Vorruhestandsgeldes

(1) Das Vorruhestandsgeld ist monatlich zu zahlen.

(2) Der bisherige Arbeitgeber zahlt das Vorruhestandsgeld zu demselben Zeitpunkt und in gleicher Weise wie die Bezüge an die Beschäftigten.

§ 7

Dynamisierung des Vorruhestandsgeldes

Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Prozentsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind.

§ 8

Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

(1) Der bisherige Arbeitgeber trägt 50 vom Hundert des Beitrages, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Mitarbeiters in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist.

(2) Für den von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiter trägt der bisherige Arbeitgeber 50 vom Hundert des Beitrages, den der ausgeschiedene Mitarbeiter für das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zu seiner Altersversorgung zu zahlen hat, höchstens jedoch den Betrag, der als Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 9

Zusatzversorgungskasse

Soweit die Satzung der Zusatzversorgungskasse, der der jeweilige Arbeitgeber angeschlossen ist, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgungsrente oder die Vermeidung einer Kürzung der Versorgungsrente von der Zahlung einer Umlage oder eines Sonderbeitrages während der Zeit des Vor-

ruhestandes abhängig macht, entrichtet der Arbeitgeber diese auf seine Kosten.

§ 10

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Vorruhestandsgesetz (VRG) genannten Leistungen beanspruchen kann. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Beim Tod des ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld

- a) ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,
- b) erlischt, wenn der Anspruch nach Buchst. a mindestens 150 Tage geruht hat, wobei mehrere Ruhenszeiträume zusammenzurechnen sind. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Mitarbeiter sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Vorruhestandes ständig ausgeübt hat.

§ 11

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

(1) Der ausgeschiedene Mitarbeiter darf durch sein Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit an den bisherigen Arbeitgeber nicht gefährden. Er hat dem Arbeitgeber insbesondere alle ihn betreffenden Umstände und Verhältnisse, die für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der ausgeschiedene Mitarbeiter hat den Antrag auf Altersruhegeld oder auf eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat der ausgeschiedene Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Arbeitgebers diesem nachzuweisen, daß er Altersruhegeld oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und Abs. 2 VRG genannten Leistungen noch nicht beanspruchen kann. Kommt der ausgeschiedene Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, kann der bisherige Arbeitgeber das Vorruhestandsgeld solange zurückhalten, bis der ausgeschiedene Mitarbeiter den Nachweis erbringt.

(4) Zu Unrecht erhaltenes Vorruhestandsgeld hat der ausgeschiedene Mitarbeiter dem bisherigen Arbeitgeber zurückzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die von dem ausgeschiedenen Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit ersetztten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

§ 12

Insolvenzversicherung

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau gewährt unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 VRG Vorruhestands-

leistungen an ausgeschiedene Mitarbeiter, die nach Maßgabe dieser Ordnung in den Vorruhestand getreten sind.

§ 13

Zuwendung

Ein Anspruch auf die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 und 2 der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter vom 12. Oktober 1973 in der Fassung vom 31. August 1984 besteht auch in den Fällen, in denen ein Mitarbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach dieser Ordnung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

§ 14

Ausschlußfrist

Zahlungsansprüche aus dieser Ordnung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Vorruheständler schriftlich geltend gemacht werden. Für den selben Sachverhalt reicht die einmalige Gel-

tendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

§ 16

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist diese Ordnung nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Frankfurt am Main, den 4. Februar 1986

**Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche
und des diakonischen Werkes in Hessen und Nassau**

— T e m p e l —

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 139 Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Vom 27. Mai 1986. (GVOBl. S. 137)

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende Richtlinien erlassen:

Abschnitt I

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kirchenmusiker, deren regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt weniger als 20 Stunden wöchentlich beträgt.

Abschnitt II

Vergütungssätze für Kirchenmusiker mit C-Prüfung

A. Organistendienst

	Mtl. DM
1. bei vierzehntägigem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	218,50
2. bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	332,20
3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst (sonn- und feiertags)	435,10

4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags)	525,10
5. bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst	656,10

B. Kantorendienst

1. für die Leitung eines Chores	218,50
2. für die Leitung von zwei Chören	356,50
3. für die Leitung von drei und mehr Chören	525,10

C. Einzeldienst

1. für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden, je	42,50
2. für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), im Anschluß an einen Gottesdienst je	21,20
3. für Gottesdienste, die nach D. 2. nicht durch die Vergütung nach A. 1.—5. abgegolten sind, je	45,00
4. für die Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einschließlich Einsingen	

zusätzlich zu den Vergütungssätzen nach B. 1. — 3.
je Einsatz 42,50

(Anmerkung: Diese zusätzliche Vergütung wird nur ge-
währt, wenn allein das Kantorenamt aus-
geübt wird.)

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Wird der Dienst eines Organisten und Kantors von einer Person ausgeübt, so gilt die Summe der aus A. und B. 1. bis 3. ermittelten Vergütungssätze. Die Vergütung für einzelne Amtshandlungen nach C bleibt hiervon unberührt.
2. Die Vergütungssätze für den Organistendienst (A.) schließen den Dienst bei bis zu fünfzehn Gottesdiensten im Jahr an Feiertagen oder Werktagen mit ein (z.B.: Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationstag, Bußtag, Heiligabend (zwei bis drei Gottesdienste), 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Altjahresabend).
3. Die Leitung eines Chores (Kinderchor, Jugendchor, Gemeindechor, Posaunen- oder sonstiger Instrumentalchor) setzt je Chor mindestens 40 Übungsstunden von je 5/4 Stunden Dauer voraus. Über die Einrichtung mehrerer Chöre entscheidet der Kirchenvorstand.
4. Neben demnach A., B. und C. gewährten Vergütungen werden dem Kirchenmusiker im Rahmen der in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen die in seiner dienstlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrkosten) erstattet.

Abschnitt III

Besondere Vergütungssätze

A. Kirchenmusiker mit A-Prüfung

Für nebenberufliche Kirchenmusiker mit A-Prüfung können besondere Vergütungsregelungen vereinbart werden. Der Landeskirchenmusikdirektor ist zur Festsetzung der Vergütung gutachtlich zu hören.

B. Kirchenmusiker mit B-Prüfung

Nebenberufliche Kirchenmusiker mit B-Prüfung erhalten zu den Vergütungssätzen nach Abschnitt 1 Teil A. und B. einen Zuschlag von 10 — 30 v.H. Der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vomhundertsatzes gutachtlich zu hören.

C. Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung

Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung (§ 20 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 9. Juni 1979) erhalten 80 v.H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I.

D. Kirchenmusiker ohne Kirchenmusikerprüfung

Kirchenmusiker, die eine Kirchenmusikerprüfung nicht abgelegt haben, erhalten 50 — 75 v.H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I. Der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vomhundertsatzes gutachtlich zu hören.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Nr. 140 Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen — Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes.

Vom 27. Mai 1986. (GVOBl. S. 138)

1. Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten folgende Richtsätze:

A. Organistendienst

	DM	DM
1. Gottesdienst	45,00	(33,20)
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	56,20	(43,10)
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	68,10	(50,80)
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	79,30	(60,40)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig)	33,20	(26,60)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung je	17,20	(13,70)

B. Kantorendienst

1. Chorprobe mit Kindern	39,00	(30,80)
2. Chorprobe mit Erwachsenen	51,50	(39,00)
3. Chorleitung bei Gottesdienst und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	29,10	(21,40)

2. Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.
3. Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel und erforderlichenfalls die Kosten für Übernachtungen sind besonders zu erstatten.
4. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Richtsätze nur anwendbar sind auf die Vergütung von Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden, also für ihre Dienste nicht schon eine laufende Monatsvergütung nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker erhalten. Kirchenmusikalische Leistungen, die im Rahmen eines laufenden nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, sind ausschließlich nach den genannten Richtlinien abzugelten.
5. Diese Vergütungsrichtsätze treten zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage: Heinrich

Nr. 141 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 8. Juli 1986. (GVOBl. S. 185)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 54 des Mitarbeitervertretungsgesetzes — MAVG — vom 20. Januar 1985 (GVOBl. S. 57) folgende Wahlordnung als Rechtsverordnung erlassen:

Abschnitt I

Vorbereitung der Wahl

§ 1

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Mitar-

beitervertretung obliegt den nach §§ 12 und 13 MAVG gebildeten Wahlvorständen.

§ 2

(1) Der Wahlvorstand tritt innerhalb einer Woche nach seiner Bildung bzw. Wahl zusammen.

(2) Er wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Dieser hat über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen des Wahlvorstandes Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand kann drei Stellvertreter sowie die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Wahlhelfer benennen.

§ 3

(1) Der Wahlvorstand setzt nach der konstituierenden Sitzung den Wahltermin gemäß § 14 Abs. 1 MAVG fest, fertigt unverzüglich das Wahlausschreiben und gibt dieses in geeigneter Weise in allen Dienststellen und Einrichtungen bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 5 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- e) die Voraussetzungen für die Briefwahl,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit entsprechender Aufforderung; auf die §§ 7, 9 und 10 MAVG ist besonders hinzuweisen.

Darüber hinaus muß das Wahlausschreiben den Hinweis enthalten, daß Einsprüche gegen die in § 5 Abs. 1 genannten Listen binnen einer Woche nach dem ersten Tag der Auslegung beim Wahlvorstand eingelegt werden können.

§ 4

(1) Beabsichtigen die Mitarbeiter einer Dienststelle nach § 3 Buchst. a MAVG erstmalig nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 MAVG, so bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der betroffenen Mitarbeiter. Der Beschluß muß spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand vorliegen.

(2) Der Wahlvorstand prüft die formale Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses und insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 MAVG. Er berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung gegebenenfalls bei der Erstellung der Wahlunterlagen (Vermerk in der Wählerliste, Aufstellung gesonderter Wahlvorschläge und Erstellung der entsprechenden Stimmzettel). Außerdem setzt er Ort, Tag und Zeit für die Wahl der Mitarbeitervertretung in der betreffenden Dienststelle fest und gibt diese Änderungen in der Dienststelle bekannt.

(3) Lehnt der Wahlvorstand die Bildung einer Mitarbeitervertretung im Sinne von Absatz 1 ab, erteilt er hierüber innerhalb einer Woche nach Eingang des Beschlusses einen mit Gründen versehenen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Woche nach Zustellung durch Beschluß der Mehrheit der betroffenen Mitarbeiter Einspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist er unverzüglich dem Nordelbischen Kirchenamt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 5

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste der nach § 6 MAVG Wahlberechtigten und eine Liste der nach § 7 MAVG wählbaren Mitarbeiter zusammen. Die Liste nach § 7 MAVG soll den Namen, Vornamen, die Berufsgruppe und die Beschäftigungsdienststellen enthalten. Für den Bereich der Dienststellen nach § 3 Buchstaben a und b MAVG ist nur eine Wählerliste und eine Liste der wählbaren Mitarbeiter aufzustellen, wenn eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird. Die Eintragungen sind nach Einrichtungen getrennt aufzuführen. Bei der Erstellung der Listen haben die Dienststellen Amtshilfe zu leisten. Die Listen sind spätestens fünf Wochen vor der Wahl in jeder betroffenen Dienststelle für die Dauer einer Woche zur Einsicht auszulegen.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem ersten Tag der Auslegung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß einen Hinweis auf die Möglichkeit enthalten, die Wahl gemäß § 16 Abs. 1 MAVG anzufechten.

§ 6

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb einer Woche nach Auslegung der Listen (§ 5 Abs. 1) beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei anderen Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Etwaige Beanstandungen sind umgehend dem Erstunterzeichner mitzuteilen; sie können innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

(4) Sollten im Fall der Wahl nach § 5 Abs. 1 Satz 2 MAVG nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, ist vom Wahlvorstand unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, ob noch eine Wahl durchgeführt oder der Anschluß an die Mitarbeitervertretung einer Dienststelle nach § 3 Buchst. b oder c MAVG erfolgen soll.

§ 7

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art der Tätigkeit und Dienststelle der Vorgeschlagenen sind anzugeben.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll doppelt so viele oder mehr Namen enthalten, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor dem Wahltag durch Aushang in den Dienststellen bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

Abschnitt II

Durchführung der Wahl

§ 8

Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl.

§ 9

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Schriftliche Anträge auf Zulassung zur Briefwahl müssen spätestens eine Woche, mündliche Anträge spätestens drei Tage vor dem Wahltag beim Wahlvorstand vorliegen oder gestellt werden. Dem Mitarbeiter wird der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag übersandt bzw. ausgehändigt. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(3) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefs zu vermerken ist. Nach Schließung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge, vernichtet sämtliche Wahlbriefumschläge, entnimmt den Wahlumschlägen die gefalteten Stimmzettel und legt diese in die Wahlurne.

(4) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

(1) Bei Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Die persönliche Stimmabgabe findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist. Der Wahlvorstand kann bestimmen, daß Wahlumschläge für die Stimmzettel abgegeben werden.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen.

(5) Körperlich behinderte Mitarbeiter können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 11

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einer besonderen Nieder-

schrift festzuhalten, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Als Mitarbeitervertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Als Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitarbeitervertreter durch Los (Abs. 2) ausgeschieden sind.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 10 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

Abschnitt III

Wahlergebnis, Wahlakten

§ 12

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang in allen betroffenen Dienststellen bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Teilt der Gewählte nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Wahl dem Wahlvorstand mit, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 13

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Wahlausreibungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre verschlossen aufzubewahren.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 14

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 7. November 1978 (GVOBl. S. 366) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 13. Juli 1982 (GVOBl. S. 209) aufgehoben.

K i e l, den 14. Juli 1986

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. W i l c k e n s

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

Nr. 142 Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Pfarrerdienstgesetz).

Vom 11. Februar 1986. (GVBl. 15. Bd. S. 73)

Der Landeskirchentag hat aufgrund § 53 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 – 2
	Dienstverhältnis	§ 1
	Dienstaufsicht	§ 2
II.	Voraussetzungen der Anstellung	§§ 3 – 4
	Anstellungsfähigkeit	§ 3
	Ordination	§ 4

III.	Begründung des Dienstverhältnisses	§§ 5-8	Ältestenprediger	§ 55
	Berufungsurkunde	§ 5	Kandidaten des Pfarramtes	§ 56
	Beginn des Dienstverhältnisses	§ 6	Privatrechtliche Pfarrerdienstverhältnisse	§ 57
	Nichtigkeit der Berufung	§ 7		
	Rücknahme der Berufung	§ 8	XI. Schlußbestimmungen	§§ 58-59
IV.	Rechte des Pfarrers	§§ 9-17	Ausführungsbestimmungen	§ 58
	Unterhalt	§ 9	Inkrafttreten	§ 59
	Fürsorge	§ 10		
	Dienstwohnung	§ 11		
	Urlaub, Dienstbefreiung	§ 12		
	Amtsbezeichnung	§ 13		
	Talar	§ 14		
	Anhörung bei Beschwerden	§ 15		
	Personalakten	§ 16		
	Allgemeines Beschwerderecht	§ 17		
V.	Pflichten des Pfarrers	§§ 18-33		
	Beichtgeheimnis	§ 18		
	Dienstverschwiegenheit	§ 19		
	Anwesenheitspflicht	§ 20		
	Dienstunfähigkeit	§ 21		
	Ungerechtfertigtes Fernbleiben	§ 22		
	Vertretung im Amt	§ 23		
	Pfarrkonferenzen, Fortbildung	§ 24		
	Übergemeindliche Aufgaben	§ 25		
	Zusatzaufgaben und Nebenbeschäftigungen	§ 26		
	Annahme von Geschenken	§ 27		
	Mitgliedschaft in Vereinigungen	§ 28		
	Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen	§ 29		
	Ausübung von öffentlichen Mandaten	§ 30		
	Amts- und Lebensführung	§ 31		
	Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 32		
	Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten	§ 33		
VI.	Veränderungen des Dienstverhältnisses	§§ 34-44		
	Vorübergehende Freistellung	§ 34		
	Rechtsfolgen der Freistellung	§ 35		
	Pfarrstellenwechsel	§ 36		
	Ablauf einer befristeten Berufung	§ 37		
	Versetzung im Interesse des Dienstes	§ 38		
	Wartestand	§ 39		
	Wartestand aus familiären Gründen	§ 40		
	Ruhestand	§ 41		
	Altersgrenze	§ 42		
	Dauernde Dienstunfähigkeit	§ 43		
	Übergang vom Wartestand in den Ruhestand	§ 44		
VII.	Beendigung des Dienstverhältnisses	§§ 45-47		
	Entlassung auf eigenen Antrag	§ 45		
	Ausscheiden aus dem Dienst	§ 46		
	Entfernung aus dem Dienst	§ 47		
VIII.	Erlöschen der in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte	§§ 48-52		
	Ruhen der Rechte	§ 48		
	Verlust kraft Gesetzes	§ 49		
	Verzicht	§ 50		
	Rechtsfolgen	§ 51		
	Wiederverwendung im Amt	§ 52		
IX.	Besondere Pfarrstellen	§§ 53-54		
	Schulpfarrstellen	§ 53		
	Sonderpfarrstellen	§ 54		
X.	Besondere Rechtsverhältnisse	§§ 55-57		

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienstverhältnis

(1) Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen. Alle ihre Glieder sind berufen, in Wort und Tat den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums weiterzugeben. Um diesen Auftrag wahrzunehmen, beruft die Gemeinde Männer und Frauen, die die Gabe der Leitung, der Diakonie, der Seelsorge, der Lehre und der öffentlichen Verkündigung haben. Von diesen Diensten nimmt der Pfarrer hauptberuflich die Aufgabe der Verkündigung in Predigt, Lehre, Seelsorge, Taufe, Abendmahl und in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat die Leitung der Gemeinde nach den Ordnungen der Kirche wahr.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Frauen und Männer, die nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts in das Pfarramt einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland berufen und hierzu ordiniert worden sind.

(3) Das Pfarrerdienstverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art auf Lebenszeit, das nur aufgrund eines Kirchengesetzes verändert oder beendet werden kann. In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet werden, kann der Pfarrer für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muß mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Die Gemeinde und die synodale Gemeinschaft gewähren dem Pfarrer Schutz für seinen Dienst und seine Stellung als Pfarrer und Fürsorge für ihn und seine Familie.

§ 2

Dienstaufsicht

(1) Der Pfarrer ist in der Führung des geistlichen Amtes, namentlich in Predigt, Lehre, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente vom Kirchenrat und von der Gemeindevertretung unabhängig. Die Bestimmungen der §§ 1 und 22 der Kirchenverfassung und des § 1 dieses Kirchengesetzes werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Mitaufsicht über die Pfarrer führt der Bezirkskirchenrat, die oberste Dienstaufsicht der Landeskirchenvorstand.

II. Voraussetzungen der Anstellung

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) In der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland darf zum Pfarrer nur berufen werden, wer anstellungsfähig ist. Die Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit ist nach dem Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen festzustellen. Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber eine Urkunde erteilt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann auch einem Bewerber zuerkannt werden, der in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskir-

che des Reformierten Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist und
2. der Bewerber vorher an einem Kolloquium mit dem Theologischen Prüfungsausschuß zur Feststellung des Kenntnisstandes und der Eignung des Bewerbers teilgenommen hat.

Für andere Bewerber gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend. Die Anstellungsfähigkeit geht verloren

1. bei Streichung aus der Liste der Kandidaten des Pfarramtes nach dem Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen,
2. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 46,
3. bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund Disziplinarurteils.

Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit an den Landeskirchenrat zurückzugeben.

§ 4

Ordination

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes begründet die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung, Lehre, Seelsorge, Vollzug der Taufe und Leitung der Abendmahlsfeiern.

(2) Die Ordination erfolgt bei der Berufung in ein Pfarramt auf Lebenszeit. Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat im Einzelfall.

(3) Die Ordination wird von dem Kirchenrat der beauftragenden Gemeinde gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates oder dessen Vertreter im Gottesdienst der Gemeinde nach der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten unterzeichnet wird. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

III. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 5

Berufungsurkunde

Über die Berufung zum Pfarrer ist vom Landeskirchenrat eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. die ausdrückliche Bestätigung, daß der Berufene unter Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zum Pfarrer berufen worden ist,
2. die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes,
3. im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.

§ 6

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses setzt voraus, daß ein anstellungsfähiger Bewerber von einer Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Pfarrwahlordnung in eine besetzbare Pfarrstelle gewählt oder vom Landeskirchenrat in ein gesetzlich besonders geregeltes Pfarrdienstverhältnis berufen worden ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis wird dadurch begründet, daß dem Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird, es sei denn, daß in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des Berufenen, bei dem der Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Mit dem Beginn des Pfarrdienstverhältnisses beginnt der Anspruch auf die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz. Der Zeitpunkt für den Amtsantritt, der Zeitpunkt des Beginns des Anspruches auf Dienstbezüge und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können vom Landeskirchenrat auf einen früheren Termin festgesetzt werden.

§ 7

Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist nichtig, wenn

1. sie von einer unzuständigen Stelle erfolgt ist oder
2. der Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Die Nichtigkeit wird durch Beschluß des Landeskirchenvorstandes festgestellt. Sie ist dem Berufenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. Der Landeskirchenrat kann, sobald er von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem Berufenen jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 8

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist zurückzunehmen, wenn die Berufung durch Zwang, Drohung, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist und dies nicht im Wege des Einspruchs gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. nicht bekannt war, daß der Berufene ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis ungeeignet erscheinen lassen, und er deshalb rechtskräftig verurteilt ist oder wird,
2. der Berufene vor der Berufung unrichtige Angaben über seine Kirchenzugehörigkeit, insbesondere über frühere Kirchengaus- oder -übertritte oder über seine fachliche Vorbildung oder die von ihm abgelegten Prüfungen oder seine Ordination gemacht und diese Angaben bis zur Berufung nicht berichtigt hat,
3. nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die in der Ordination begründeten Rechte aberkannt worden war.
4. bei einem nach seiner Berufung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Berufung vorgelegen haben.

(3) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten beantragt werden, nachdem der Landeskirchenrat von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme sind der Berufene und der Kirchenrat zu hören.

(4) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenvorstand; sie ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die Rücknahme wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der

Beschluß des Landeskirchenvorstandes zugestellt wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechte des Pfarrers

§ 9

Unterhalt

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seinen Ehepartner und seine Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in Form der Pfarrbesoldung nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes, der Wartestandsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes gewährt.

(3) Veränderungen des Personenstandes, die Einfluß auf die Höhe der Dienst- oder Versorgungsbezüge haben, hat der Pfarrer dem Landeskirchenrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Fürsorge

(1) Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, wird ihm oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen geregelt.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Gewährung von Umzugskosten erfolgt nach dem kirchlichen Umzugskostengesetz. Übernimmt der Pfarrer innerhalb fünf Jahren seit seiner Einführung einen anderen Dienst, hat er die ihm beim Zuzug gewährten Umzugskosten mit der Maßgabe zu erstatten, daß mit jedem Jahr des Dienstes ein Fünftel der Umzugskosten als abgetragen gilt. Der Landeskirchenvorstand kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, soweit die Übernahme des anderen Dienstes auf synodaler Wahl beruhte oder überwiegend im kirchlichen Interesse erfolgte.

§ 11

Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Anderen Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, die Annahme oder Benutzung einer Dienstwohnung zu verweigern. Der Landeskirchenvorstand kann im Einzelfall aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Kirchenrat und nach Anhörung des Bezirkskirchenrates für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen. Sind die Inhaber zweier Pfarrstellen mit Anspruch auf Dienstwohnung miteinander verheiratet, legt der Landeskirchenrat nach Anhörung der beteiligten Pfarrer und Kirchenräte fest, welche der beiden Dienstwohnungen dem Ehepaar zugewiesen wird.

(2) Der Dienstwohnungsinhaber darf außer seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne eigenen Haushalt Verwandte oder Verschwägerter unentgeltlich in die Dienstwohnung aufnehmen, soweit dies einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht entspricht. Für die vorübergehende Vermietung von Teilen der Dienstwohnung im Einvernehmen mit dem Pfarrer ist der Kirchenrat zuständig; der Mietzins fließt in die Pfarrkasse. In einer Pfarrdienstwohnung darf ein Gewerbebetrieb oder ein freier Beruf nur mit vorheriger, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Kirchenrates und des Landeskirchenrates ausgeübt werden.

(3) Der Landeskirchenvorstand erläßt Richtlinien über die Angemessenheit, Ausstattung und Nutzung der Dienstwohnungen und ihres Zubehörs; im übrigen gelten die Bestimmungen für Dienstwohnungen für die Beamten des Landes Niedersachsen.

§ 12

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Pfarrer hat Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen in dem Umfang, in dem Beamte des Landes Niedersachsen Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen haben.

(3) Zur Wahrnehmung kirchlicher, berufsständischer oder sonstiger Ehrenämter, zur Teilnahme an kirchlichen, publizistischen oder wissenschaftlichen Tagungen sowie zu missionarischem Einsatz kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer Dienstbefreiung gewährt werden.

(4) Zur Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland kann dem Pfarrer Bildungsurlaub gewährt werden.

(5) Einzelheiten über Voraussetzungen, Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen, der Dienstbefreiung nach Absatz 3 und des Bildungsurlaubs regelt der Landeskirchenvorstand in einer Rechtsverordnung (Urlaubsordnung), die auch Bestimmungen über einen Urlaub unter Verzicht auf die Dienstbezüge und über Vertretungsregelungen trifft.

§ 13

Amtsbezeichnung

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht unter den Pfarrern nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die in der Kirchengemeinde herkömmlich ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (i. W.) oder »im Ruhestand« (i. R.). Wird der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, entfällt die Einschränkung der Amtsbezeichnung für die Dauer der Beschäftigung.

(3) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung seiner bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch den Landeskirchenvorstand ausdrücklich belassen wird. In diesem Fall darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen hiergegen kann der Landeskirchenvorstand das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entziehen.

§ 14

Talar

Der bei einem Gottesdienst amtierende Pfarrer trägt als Amtstracht den in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland üblichen oder in der Kirchengemeinde herkömmlichen Talar, soweit dies der in der Kirchengemeinde geltenden Übung entspricht. Änderungen der in der Kirchengemeinde geltenden Übung bedürfen der Beschlußfassung des Kirchenrates und des Benehmens mit dem Bezirkskirchenrat.

§ 15

Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen oder Beschwerden über den Pfarrer ein, deren Folgen ihm nachteilig werden könnten, muß er von der Stelle, die die Mitteilung oder Beschwerde behandelt, angehört werden.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind, soweit sie schriftlich vorliegen, dem Pfarrer zwei Wochen vor der Anhörung schriftlich bekanntzugeben. Über den endgültigen Ausgang ist er zu unterrichten. Der Bescheid ist ihm innerhalb vier Wochen zu übermitteln.

§ 16

Personalakten

(1) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Er kann dieses Recht nur persönlich ausüben.

(2) Wünscht der Pfarrer seine Personalakten einzusehen, sind sie ihm im Beisein eines Mitgliedes oder Beauftragten des Landeskirchenrates unverzüglich vorzulegen. Der Pfarrer ist berechtigt, einzelne Vorgänge aus seinen Personalakten abzuschreiben oder auf seine Kosten vom Landeskirchenrat kopieren zu lassen.

(3) Der Landeskirchenrat kann die Einsichtnahme des Pfarrers in solche Teile der Personalakten ausschließen, die medizinische oder psychologische Befunde oder Gutachten enthalten, deren Bekanntgabe nach Angabe des Gutachters eine Gesundheitsschädigung des Pfarrers auslösen könnten. In diese Teile der Personalakten darf der Pfarrer durch einen approbierten Arzt seines Vertrauens einsehen lassen.

(4) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, nachdem der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten aufzunehmen.

(5) Auf die Tilgung von Vorgängen und Eintragungen in Personalakten sind die für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 17

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, ein allgemeines Beschwerderecht zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahme bei der Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat.

(2) Will diese Stelle der Beschwerde nicht abhelfen, legt sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme innerhalb eines Monats dem synodalen Organ vor, das nach der Kirchenverfassung für Beschwerden gegen die Stelle, die die beanstandete Maßnahme erlassen hat, zuständig ist. Das Beschwerdeorgan entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten und versieht seinen schriftlichen Bescheid mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung.

V. Pflichten des Pfarrers

§ 18

Beichtgeheimnis

(1) Was dem Pfarrer in Ausübung seines seelsorglichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, unterliegt dem Beichtgeheimnis. Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann zu wahren.

(2) Der Pfarrer muß bereit sein, wegen der Bewahrung des Beichtgeheimnisses Nachteile zu tragen. In einem solchen Fall

hat der Pfarrer Anspruch auf den besonderen Schutz der Kirche.

(3) Wird der Pfarrer von dem, der sich ihm anvertraut hat, von der Einhaltung der Schweigepflicht entbunden, hat er gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit er Mitteilungen oder Aussagen verantworten kann.

§ 19

Dienstverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Regelung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(2) Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 20

Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet seinen Wohnsitz an seinem Dienstsitz zu nehmen. Er ist verpflichtet, sich für die Gemeindeglieder erreichbar zu halten, soweit er nicht aus dienstlichen Gründen oder wegen Urlaubs, Dienstbefreiung oder Krankheit verhindert ist.

(2) Eine Abwesenheit vom Dienstsitz von mehr als 24-Stunden teilt der Pfarrer dem Vorsitzenden des Kirchenrates und dem Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates unter Angabe seiner Abwesenheitsanschrift, gegebenenfalls auch der Vertretungsregelung, mit.

§ 21

Dienstunfähigkeit

(1) Ist ein Pfarrer infolge Krankheit dienstunfähig, hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Kirchenrates und dem Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist dem Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates für den Landeskirchenrat eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit einzureichen.

(2) Der Landeskirchenrat kann zur Feststellung des Gesundheitszustandes des Pfarrers oder wenn Zweifel an der baldigen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bestehen, eine amtsärztliche Untersuchung auf Kosten der Landeskirchenkasse veranlassen.

§ 22

Ungerechtfertigtes Fernbleiben

(1) Bleibt ein Pfarrer ohne rechtfertigenden Grund gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 seiner Gemeinde oder seinem Dienstsitz fern, verliert er für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Landeskirchenvorstand stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit Rechtsmittelbelehrung mit.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen; diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

(3) Die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge schließt die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nicht aus.

§ 23

Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Kirchenrates im Falle seiner Abwesenheit vom Dienstsitz

für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit eines Pfarrers oder bei Freiwerden einer Pfarrstelle sorgt der Vorsitzende des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Kirchenrat bis zur anderweitigen Regelung durch den Landeskirchenrat für die Vertretung.

(2) Die Pfarrer sind innerhalb eines Bezirkskirchenverbandes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Vorsitzende des Bezirkskirchenrates kann in Vertretung des Bezirkskirchenrates einen Pfarrer im Bezirkskirchenverband mit einem Vertretungsdienst beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb eines Bezirkskirchenverbandes in einem besonderen Fall unmöglich, kann im Einvernehmen der Vorsitzenden der beteiligten Bezirkskirchenräte der Pfarrer der benachbarten Gemeinde eines anderen Bezirkskirchenverbandes mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die infolge der Vertretung entstehenden Sachausgaben trägt die Kirchengemeinde, deren Pfarrer vertreten werden muß.

§ 24

Pfarrkonferenzen, Fortbildung

(1) Der Pfarrer ist zur Teilnahme an den regelmäßigen Pfarrkonferenzen innerhalb seines Bezirkskirchenverbandes verpflichtet, sofern er nicht dienstlich oder infolge Urlaub, Dienstbefreiung oder Dienstunfähigkeit verhindert ist.

(2) Er soll an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilnehmen und insbesondere das Angebot zur Fort- und Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland wahrnehmen.

§ 25

Übergemeindliche Aufgaben

(1) Wegen der zwischen den Kirchengemeinden bestehenden synodalen Verbindung ist der Pfarrer der Gemeinde verpflichtet, auch ohne zusätzliche Vergütung Aufgaben wahrzunehmen, die ihm im Rahmen der kirchlichen Ordnung durch Bezirkskirchentag und Landeskirchentag und deren Organe übertragen werden. Der Kirchenrat kann einer Beauftragung widersprechen, sofern es sich nicht um eine Wahl durch eine Synode handelt.

(2) Die bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben dem Pfarrer entstehenden baren Auslagen sind von dem Organ zu erstatten, das die Aufgabe übertragen hat.

§ 26

Zusatzaufgaben und Nebenbeschäftigungen

(1) Der Pfarrer ist zur unentgeltlichen Wahrnehmung solcher Zusatzaufgaben, insbesondere zusätzlicher Unterrichts-, Seelsorge-, Leitungs- oder sonstiger Aufgaben, verpflichtet, deren Übernahme Voraussetzung der Freigabe seiner Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gewesen und die ihm bei seiner Berufung ausdrücklich übertragen worden sind. Wird die Wahrnehmung einer solchen Zusatzaufgabe später ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich, kann der Landeskirchenvorstand nach Anhörung des Pfarrers, des Kirchenrates und des Bezirkskirchenrates an ihrer Stelle eine nach Art und Umfang vergleichbare andere unvergütete Zusatzaufgabe festlegen.

(2) Der Pfarrer darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind. Die Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung, von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen bedarf, gleichgültig,

ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung erfolgen, der vorherigen Anhörung des Kirchenrates und der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenrates, die jederzeit zurückgenommen werden kann.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Dasselbe gilt für die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Nebenämter ist jedoch dem Kirchenrat und dem Bezirkskirchenrat anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann untersagt werden, wenn sie dem Dienst in der Gemeinde abträglich sind.

§ 27

Annahme von Geschenken

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Geschenke zurückzuweisen, die seine Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kirche beeinträchtigen können.

(2) Geldgeschenke sind der Kirchenkasse zuzuführen. Sachgeschenke, die das übliche Maß überschreiten, dürfen nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates angenommen werden.

(3) Jubiläumswendungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gezahlt.

§ 28

Mitgliedschaft in Vereinigungen

Der Pfarrer darf mit Rücksicht auf sein Amt nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit mit seinen in der Ordination übernommenen Pflichten im Widerspruch steht.

§ 29

Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen

Die Pflicht und das Recht des Pfarrers zur Predigt des Evangeliums, das den Glauben und das Handeln in allen Bereichen des Lebens betrifft, werden durch die Heilige Schrift, wie sie in den Bekenntnisschriften (§ 1 der Kirchenverfassung) erläutert wird, begründet und begrenzt.

§ 30

Ausübung von öffentlichen Mandaten

(1) Zieht der Pfarrer eine Kandidatur für ein auf öffentlicher Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, hat er diese Absicht mit dem Kirchenrat zu erörtern und dem Bezirkskirchenrat mitzuteilen.

(2) Nimmt der Pfarrer eine Kandidatur nach Absatz 1 an, hat er dies dem Landeskirchenrat anzuzeigen. Der Pfarrer ist in den beiden Monaten vor dem Wahltag zu beurlauben, sofern es sich um die Kandidatur für das Europäische Parlament, für den Deutschen Bundestag oder einen Landtag handelt.

(3) Erfolgt eine Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in einen Landtag, tritt der Pfarrer mit dem Tage der Wahl in den Wartestand. Der Landeskirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest. Im übrigen kann der Pfarrer auf seinen Antrag vom Dienst freigestellt werden, sofern die Erstattung der Bezüge gewährleistet ist.

(4) Die Zahlung der Wartestandsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 beginnt mit dem Ersten des auf die Wahl folgenden

Monats. Wartestandsbezüge werden nur in dem Umfang gezahlt, in dem sie die aus dem politischen Mandat gewährten Grunddiäten sowie nach Ablauf des Monats etwaige Übergangs- oder Versorgungsbezüge aus dem Mandat übersteigen.

§ 31

Amts- und Lebensführung

Wenn der Vorwurf erhoben wird, der Pfarrer habe in seiner Amts- oder Lebensführung gegen die in der Ordination übernommenen Pflichten verstoßen, hat der Kirchenrat diesen Vorwurf mit dem Pfarrer zu erörtern. Der Kirchenrat ist berechtigt, die Angelegenheit dem Bezirkskirchenrat vorzulegen. Soweit der Bezirkskirchenrat den Anstoß nicht im Einvernehmen mit dem Kirchenrat bereinigen kann, legt er die Angelegenheit dem Landeskirchenvorstand gemäß § 2 Absatz 2 vor.

§ 32

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte in Gegenwart des Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitgliedes des Bezirkskirchenrates dem Kirchenrat oder seinem Nachfolger zu übergeben.

(2) Nach dem Tode eines Pfarrers nehmen der Kirchenrat oder der Vakanzvertreter innerhalb einer Woche in Gegenwart des Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitgliedes des Bezirkskirchenrates die in Absatz 1 genannten Gegenstände in Empfang.

§ 33

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes der Gemeinde oder synodalen Gemeinschaft (kirchlichem Dienstherrn), deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zu, ist er zum Ersatz verpflichtet. Diese Ersatzpflicht des Pfarrers tritt auch ein, soweit der Dienstherr einem Dritten Schaden zu ersetzen hat, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden, ohne Rücksicht von dieser Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(3) Leistet der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch an einen Dritten, ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses

§ 34

Vorübergehende Freistellung

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag beurlaubt und zur Dienstleistung in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einen anderen Dienst in einem gliedkirchlichen Zusammenschluß, einer Partnerkirche, einem Werk oder einer Einrichtung der Diakonie, Welt- oder Volksmission, Erwach-

senbildung, Jugend- oder Öffentlichkeitsarbeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren freigestellt werden, wenn der Kirchenrat und der Landeskirchenvorstand nach Anhörung des Bezirkskirchenrates vorher durch Beschluß zugestimmt haben. Der Landeskirchenvorstand kann im kirchlichen Interesse beschließen, eine Beurlaubung und Freistellung nach Maßgabe des Satzes 1 auch für andere vorübergehende dienstliche Verwendungen von Pfarrern zuzulassen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn Pfarrer einen Antrag auf Beurlaubung aus zwingenden familiären Gründen stellen. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Beurlaubung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des freigestellten Pfarrers um mindestens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Kirchenrat und der Landeskirchenvorstand nach Anhörung des Bezirkskirchenrates vorher durch Beschluß zugestimmt haben. Verlängerungen nach Satz 1 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit einer Freistellung und ihrer Verlängerungen für denselben Verwendungszweck zwölf Jahre nicht übersteigen.

§ 35

Rechtsfolgen der Freistellung

(1) Während der Zeit einer Beurlaubung nach § 34 ruhen die gegenüber der Kirchengemeinde bestehenden Pflichten zur Dienstleistung und die Pflicht zur Anwesenheit am Dienstsitz (Residenzpflicht), ferner ruhen die Rechte auf Besoldung, Gewährung einer Dienstwohnung, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen und sonstige auf Gesetz oder Gewohnheit beruhende Leistungen des Dienstherrn, sofern nicht der Landeskirchenvorstand in Fällen des § 34 Absatz 1 im Einzelfall aus wichtigem Grund vor der Beurlaubung eine andere Regelung beschließt. Beauftragungen und Mitgliedschaften im Kirchenrat und in Synoden ruhen.

(2) Die auf der Ordination beruhenden Pflichten und Rechte bleiben während einer Beurlaubung nach § 34 unberührt, die während einer Freistellung nach § 34 Absatz 1 abgeleiteten Dienstzeiten sind nach Ablauf der Freistellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters oder des Versorgungsdienstalters wie bei einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland abgeleitete Dienstzeiten zu behandeln. Hat der Pfarrer während der Freistellung Besoldungsansprüche erworben, die über die Ansprüche eines Pfarrers der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland hinausgehen, kann der den Besoldungsanspruch eines Pfarrers der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland übersteigende Teil gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland nicht geltend gemacht werden.

(3) Im Falle einer Freistellung nach § 34 werden Umzugskosten anlässlich des Beginns der Freistellung oder Reisekosten für Vorstellungen oder Heimaturlaube nicht übernommen, sofern nicht der Landeskirchenvorstand in Fällen des § 34 Absatz 1 aus wichtigem Grund vor der Freistellung eine andere Regelung beschließt.

(4) Die Zustimmung zu einer Freistellung gemäß § 34 durch den Landeskirchenvorstand begründet einen Anspruch der Kirchengemeinde gegen die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland auf Zuweisung mindestens eines Kandidaten des Pfarramtes (Pastor coll.) für die Dauer der Abwesenheit des Pfarrstelleninhabers, jedoch nicht über die Geltungsdauer der vom Landeskirchenvorstand beschlossenen Zustimmung hinaus.

§ 36

Pfarrstellenwechsel

(1) Der Pfarrer hat das Recht, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder den Ruf in eine andere Pfarrstelle an-

zunehmen. Den Entschluß, aus seiner Pfarrstelle auszuscheiden, hat der Pfarrer unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor dem Ausscheiden, unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens dem Kirchenrat und dem Bezirkskirchenrat anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland gilt wegen der zwischen den Kirchengemeinden bestehenden synodalen Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses. In allen übrigen Fällen vollzieht sich der Pfarrstellenwechsel nach den Bestimmungen über die Entlassung aus dem Dienst gemäß § 45.

§ 37

Ablauf einer befristeten Berufung

(1) Endet die Amtszeit eines gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers, hat sich der Pfarrer unverzüglich um die Berufung in eine andere besetzbare Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland oder einer anderen Kirche zu bewerben. Der Landeskirchenrat ist ihm bei der Bewerbung behilflich, der Landeskirchenvorstand prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Berufung nach § 54 der Kirchenverfassung.

(2) Wird der Pfarrer nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine andere Pfarrstelle berufen, erhält er bis zur Dauer von sechs Monaten sein bisheriges Dienstinkommen mit Ausnahme der Dienstwohnung. Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine andere Pfarrstelle berufen, ist er in den Wartestand zu versetzen.

§ 38

Versetzung im Interesse des Dienstes

(1) Der Landeskirchenvorstand kann einen Pfarrer im Falle dringenden Bedürfnisses auf eine andere Pfarrstelle versetzen, sofern die beteiligten Kirchenräte nicht widersprechen. Der Pfarrer und die beteiligten Bezirkskirchenräte sind vorher zu hören.

(2) Bei der Versetzung sind die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen, soweit dies der kirchliche Auftrag zuläßt. Der Pfarrer hat im Falle der Versetzung Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten.

§ 39

Wartestand

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch den Übergang in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben sowie den Anspruch auf die Dienstwohnung. An die Stelle der Pfarrbesoldung treten die Wartestandsbezüge gemäß § 9 Absatz 2. Im übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Er untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Absatz 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(2) Der Pfarrer im Wartestand hat außer im Falle des § 30 das Recht, sich um die Wiederverwendung in jeder freien Pfarrstelle innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zu bewerben. Der Landeskirchenrat kann einem Pfarrer im Wartestand widerprüflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen vergleichbaren kirchlichen Dienst übertragen. Der Pfarrer im Wartestand ist zur Übernahme eines derartigen Auftrages verpflichtet; weigert er sich ohne hinreichenden Grund, gilt § 22 entsprechend.

(3) Zeiten des Wartestandes, mit Ausnahme des Wartestandes gemäß § 30, werden auf das Besoldungs- und das Versorgungsdienstalter nicht angerechnet, solange der Pfarrer nicht nach Absatz 2 Satz 2 beschäftigt wird. Solange der Pfarrer im Wartestand gemäß Absatz 2 Satz 2 eine Pfarrstelle verwaltet oder einen vergleichbaren kirchlichen Dienst wahrnimmt, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in dieser Pfarrstelle oder Planstelle fest angestellt wäre.

(4) Der Wartestand endet

1. durch Berufung in eine Pfarrstelle,
2. durch Versetzung in den Ruhestand
oder
3. durch Ausscheiden aus dem Pfarrerdienstverhältnis.

§ 40

Wartestand aus familiären Gründen

(1) Ein Pfarrer kann auf Antrag bis zu sechs Jahren in den Wartestand ohne Wartestandsbezüge versetzt werden, wenn er mit

- 1) mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren
oder
- 2) einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt. Auf Antrag des Pfarrers kann der Wartestand auf bis zu zwölf Jahren verlängert werden. § 39 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 finden keine Anwendung.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 entscheidet der Landeskirchenrat. Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Während eines Wartestandes nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck des Wartestandes nicht zuwiderlaufen.

(4) Endet der Wartestand nach Absatz 1, ist der Landeskirchenrat dem Pfarrer bei der Bewerbung behilflich, der Landeskirchenvorstand prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Berufung nach § 54 der Kirchenverfassung. Wird der Pfarrer nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, bleibt er bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartestandsbezüge. § 39 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes nach Absatz 1 in eine neue Pfarrstelle berufen, ist er in den Wartestand mit Wartestandsbezügen zu versetzen.

§ 41

Ruhestand

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch den Übergang in den Ruhestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Ruhestandes seine bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben sowie den Anspruch auf die Dienstwohnung. Die Pflicht zur Dienstleistung endet. An die Stelle der Pfarrbesoldung treten die Versorgungsbezüge nach § 9 Absatz 2. Im übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Er untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Absatz 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(2) Der Pfarrer im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts auf seinen Antrag oder von Amts wegen in eine Pfarrstelle berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen

sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme einer Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn der Pfarrer das fünf- und fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen ist dabei Rücksicht zu nehmen, es besteht Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten. Eine Minderung seines Dienstinkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner letzten Stelle darf nicht eintreten.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst darf der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

§ 42

Altersgrenze

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt ohne Antrag durch Beschluß des Landeskirchenrates. Hierüber wird dem Pfarrer eine Urkunde erteilt.

(2) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 43

Dauernde Dienstunfähigkeit

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann. Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als insgesamt neunzig Tage keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Beantragt ein Pfarrer, ihn nach Absatz 1 Satz 1 in den Ruhestand zu versetzen, wird seine dauernde Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der Landeskirchenvorstand erklärt, er halte den Pfarrer für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(3) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit oder an der dauernden Dienstunfähigkeit eines Pfarrers, ist der Pfarrer verpflichtet, sich auf Anordnung des Landeskirchenvorstandes auf Kosten der Landeskirchenkasse durch einen vom Landeskirchenvorstand zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Der Pfarrer kann für diese Untersuchung zusätzlich auf seine Kosten einen Arzt seiner Wahl benennen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden.

(4) Soll der Pfarrer ohne seinen Antrag wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird er vom Landeskirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenrates und des Bezirkskirchenrates unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zuruhesetzung und unter Angabe der ihm zustehenden Versorgungsbezüge schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von einem Monat geltend zu machen. Der Landeskirchenvorstand kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens beurlauben. Werden

innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, gilt dies als Zustimmung des Pfarrers zur Versetzung in den Ruhestand.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluß des Landeskirchenvorstandes, sofern sie auf Antrag des Pfarrers erfolgt oder ein Fall des Absatzes 4 Satz 3 vorliegt. Über Einwendungen gemäß Absatz 4 Satz 1 entscheidet der Landeskirchenvorstand nach Prüfung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, durch Beschluß, der dem Pfarrer zuzustellen und dem im Falle der Zuruhesetzung eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen ist. Wird der Beschluß angefochten, kann der Landeskirchenvorstand bei Beurlaubung des Pfarrers von dem vom Landeskirchenvorstand festgesetzten Zeitpunkt der Zuruhesetzung an die die Versorgungsbezüge übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, verfallen die einbehaltenen Bezüge, andernfalls sind sie nachzuzahlen.

§ 44

Übergang vom Wartestand in den Ruhestand

(1) Der Pfarrer im Wartestand ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das fünf- und fünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Berufung in ein Pfarramt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist. Die Frist nach Satz 1 beginnt im Falle des § 30 mit dem Ablauf des politischen Mandats, im Falle des Wartestandes aus familiären Gründen mit der Versetzung in den Wartestand mit Wartestandsbezügen gemäß § 40 Absatz 4 Satz 4. Hat der Pfarrer durch ein Disziplinarurteil die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand erlangt und ist im Disziplinarurteil ausgesprochen, daß der Bestrafte erst nach einem bestimmten Zeitraum wieder in ein Pfarramt berufen werden darf, beginnt die Frist nach Absatz 1 mit Ablauf dieses Zeitraumes. Der Lauf der Frist nach Absatz 1 ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 beschäftigt ist. Der Landeskirchenvorstand kann die Frist nach Satz 1 um bis zu zwölf Monate verlängern, wenn die Berufung des Pfarrers im Wartestand in eine bestimmte neue Pfarrstelle bevorsteht und aussichtsreich erscheint.

(3) Der Pfarrer im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er der Aufforderung des Landeskirchenvorstandes, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, innerhalb sechs Monaten nicht nachkommt.

VII. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 45

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Landeskirchenrat einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer der Entlassungsbeschluß nicht zugestellt worden ist. Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung.

(2) Der Landeskirchenrat hat den Pfarrer über die Rechtsfolgen einer Entlassung zu belehren und, wenn der Pfarrer nach Belehrung auf seinen Antrag besteht, dem Antrag auf Entlassung zu entsprechen. Der Beschluß über die Entlassung ist dem Pfarrer unter Hinweis auf die Rechtswirkungen (Absatz 1 Satz 2) zuzustellen.

(3) Die Entlassung soll zu dem beabsichtigten Zeitpunkt, darf aber gegen den Willen des Pfarrers nicht später als bis

zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrages erfolgen. Diese Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben worden sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauter kirchlicher Vermögenswerte Rechenschaft abgelegt hat.

§ 46

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland aus,

1. wenn der Pfarrer aus der Evangelisch-reformierten Kirche austritt oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer im Falle eines Auslandsdienstes mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenvorstandes für die Dauer dieses Dienstes einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
2. wenn der Pfarrer auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
3. wenn der Landeskirchenvorstand den Pfarrer nach § 1 05 der Kirchenverfassung aus dem Amt entfernt,
4. wenn der Pfarrer in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder der Landeskirchenvorstand keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß Absatz 1 verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte und die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung.

(3) Der Landeskirchenrat stellt nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluß das Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß Absatz 1 und dessen Zeitpunkt fest und erteilt dem Ausgeschiedenen hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegen den Bescheid des Landeskirchenrates kann der Pfarrer innerhalb eines Monats nach förmlicher Zustellung schriftlich beim Landeskirchenvorstand Beschwerde einlegen, die spätestens bis zum Ablauf der vorgenannten Monatsfrist begründet sein muß. Die Entscheidung des Landeskirchenvorstandes ist mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenvorstandes kann der Pfarrer das Kirchliche Verwaltungsgericht anrufen. Die Einlegung der Beschwerde beim Landeskirchenvorstand und die Anrufung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts haben aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung eines Beschlusses des Landeskirchenrates nach Satz 1 bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ist der Pfarrer beurlaubt.

(4) Der Landeskirchenvorstand kann einem gemäß Absatz 1 aus dem Dienst der Kirche Ausgeschiedenen oder dessen Hinterbliebenen widerruflich einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

§ 47

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

VIII. Erlöschen
der in der Ordination
begründeten
Pflichten und Rechte

§ 48

Ruhens der Rechte

Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte

ruhen, solange ein Ordiniertes infolge von Geisteskrankheit dienstunfähig ist.

§ 49

Verlust kraft Gesetzes

(1) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte erlöschen, wenn

1. die Berufung in das Pfarramt gemäß § 8 zurückgenommen wird,
2. der Ordinierte gemäß § 45 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,
3. der Ordinierte gemäß § 46 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
4. der Verlust aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Ordiniertes, der in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 50

Verzicht

(1) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte erlöschen ferner, wenn der Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll des Landeskirchenrates zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn der Landeskirchenvorstand den Verzicht annimmt.

§ 51

Rechtsfolgen

(1) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein. Zugleich erlischt auch das Recht, die Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und den Talar (§ 14) zu tragen.

(2) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 3) und die Ordinationsurkunde (§ 4 Absatz 4 Satz 2) sind zurückzugeben.

(3) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 52

Wiederverwendung im Amt

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist einem ausgeschiedenen Pfarrer zurückzugeben, wenn er die erneute Berufung in ein Pfarramt anstrebt und die Anstellungsfähigkeit nicht aus Gründen des § 3 verlorengegangen ist.

(2) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte werden durch den Landeskirchenvorstand erneut übertragen, wenn der Betroffene wieder in den Pfarrdienst berufen worden ist.

(3) Über die Wiederverleihung der Anstellungsfähigkeit und über die erneute Übertragung der Rechte aus der Ordination sind Urkunden auszufertigen, die gemeinsam mit den ursprünglichen Urkunden über die Anstellungsfähigkeit und Ordination auszuhändigen sind.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben und dem Kirchenrat der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

IX. Besondere Pfarrstellen

§ 53

Schulpfarrstellen

(1) Der Landeskirchenvorstand kann im Rahmen des Gestellungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./6. Juli 1976 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 243) zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen mit der vollen Anzahl der für die betreffende Schulart verbindlichen wöchentlichen Unterrichtsstunden Schulpfarrer zur Verfügung stellen. Der Schulpfarrer ist Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland; für ihn gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, soweit der Gestellungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Landeskirchenvorstand benennt den Schulpfarrer im Einvernehmen mit dem für den Ort seines Schuldienstes zuständigen Kirchenrat und Bezirkskirchenrat. Mit der Übernahme des Unterrichtsauftrages verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle. Der zuständige Kirchenrat und Bezirkskirchenrat treffen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenvorstand mit dem Schulpfarrer eine Vereinbarung über dessen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und dem Bezirkskirchenverband seines Wohnsitzes.

(3) Der Landeskirchenrat kann dem Schulpfarrer auf dessen Antrag vorübergehend eine Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte gewähren. Hinsichtlich der Voraussetzungen, der Dauer und der Rechtsfolgen einer solchen Verminderung der Dienstzeit im einzelnen sind die für Studienräte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Endet der Unterrichtsauftrag des Schulpfarrers, bevor dieser die Altersgrenze erreicht hat, ist nach § 37 zu verfahren.

§ 54

Sonderpfarrstellen

(1) Der Landeskirchentag kann durch Beschluß oder im Wege der Kirchengesetzgebung zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sonderpfarrstellen errichten. Bei der Errichtung der Pfarrstelle trifft der Landeskirchentag nähere Bestimmungen über die zu erfüllende Aufgabe, über den Sitz und das Verfahren der Besetzung der Pfarrstelle und darüber, ob die Pfarrstelle jeweils auf Zeit oder auf Lebenszeit besetzt wird. Der Landeskirchentag kann die Bestimmung des Sitzes der Pfarrstelle dem Landeskirchenvorstand übertragen. Die Inhaber der Sonderpfarrstellen sind Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, für sie gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, soweit der Landeskirchentag bei der Errichtung der Pfarrstelle nichts Abweichendes bestimmt hat.

(2) Der Landeskirchenvorstand erläßt vor der ersten Besetzung einer Sonderpfarrstelle eine Dienstanweisung für den Inhaber. Der zuständige Kirchenrat und Bezirkskirchenrat treffen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenvorstand mit dem Inhaber der Sonderpfarrstelle eine Vereinbarung über dessen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und dem Bezirkskirchenverband seines Wohnsitzes.

(3) Entfällt die besondere Aufgabe, die zur Errichtung der Pfarrstelle geführt hat (Absatz 1 Satz 1), kann der Landeskirchentag die Pfarrstelle aufheben. Wird die Pfarrstelle aufgehoben, bevor der Inhaber den Ruhestand erreicht hat, ist nach § 37 zu verfahren.

X. Besondere Rechtsverhältnisse

§ 55

Ältestenprediger

(1) Die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes, insbesondere seiner Abschnitte I, IV bis V und VII bis VIII einschließlich des Disziplinar- und Lehrverfahrensrechts, gelten für hauptberufliche Ältestenprediger sinngemäß, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines Pfarrerdienstverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Für hauptberufliche Ältestenprediger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten auch die Abschnitte II bis III und VI dieses Kirchengesetzes sinngemäß, sofern sie nicht das Bestehen eines Pfarrerdienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Die §§ 4, 14, 15, 17 bis 19, 27 und 46 und Abschnitt VIII dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß für nebenberufliche und ehrenamtliche Ältestenprediger.

§ 56

Kandidaten des Pfarramtes

Kandidaten des Pfarramtes befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf. Für sie gelten die §§ 1 Absätze 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Absatz 1 Sätze 2 bis 5, Absätze 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28, 31, 42 und 44 bis 45 dieses Kirchengesetzes, ferner die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen und der Kandidatenordnung. Kandidaten des Pfarramtes führen die Dienstbezeichnung »Pastor coll.«

§ 57

Privatrechtliche Pfarrerdienstverhältnisse

(1) Der Landeskirchenvorstand kann auf Antrag eines Kirchenrates zulassen, daß ein Pfarrer ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber einer Pfarrstelle berufen wird, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit nicht erfüllt sind,
2. der Nachweis der für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit erforderlichen gesundheitlichen Tauglichkeit nicht erbracht werden kann,
3. das Lebensalter des Bewerbers der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit entgegensteht,
4. aus sonstigen zwingenden Gründen die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit im Einzelfall als nicht angebracht erscheint.

(2) Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes, insbesondere seiner Abschnitte I, IV bis V und VII bis VIII einschließlich des Disziplinar- und Lehrverfahrensrechts, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

XI. Schlußbestimmungen

§ 58

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Landeskirchenvorstand erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Landeskirchenrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 101 Absatz 1 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 59

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die diesem Kirchengesetz widersprechen.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung weiblicher Pfarrer in der Fassung vom 19. Februar 1969 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 258),
2. das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Schulpfarrer vom 3. Mai 1979 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 363),
3. das Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 63 Absatz 1 und 105 Absatz 3 der Kirchenverfassung (Ruhestandsgesetz) in der Fassung vom 29. Oktober 1983 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 15 S. 26),
4. das Kirchengesetz über die vorübergehende Freistellung von Pfarrern der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 27. Oktober 1983 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 15 S. 25),
5. die Bestimmungen des § 2 Absatz 3 und § 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 214),
6. die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 und des § 7 Absätze 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 29. Oktober 1981 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 469),
7. die Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 4. Februar 1922 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 80),
8. die Verordnung über die Verwendung von Mieten aus Pfarrhäusern vom 8. Juli 1960 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 194),
9. die Bekanntmachung betr. Amtsgeheimnis, Verwendung amtlicher Schriftstücke und Verhalten gegenüber Maßnahmen der kirchlichen Behörden vom 17. Juli 1935 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 103),
10. der Beschluß des Landeskirchenvorstandes betr. Dienstaufsicht über die hauptberuflichen Ältestenprediger vom 10. November 1966 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 235),
11. der Beschluß des Landeskirchenvorstandes vom 15. August 1961 betr. Mitarbeit der Pastoren in der Parteipolitik (Rundschreiben des Landeskirchenrates vom 21. August 1961),
12. der Beschluß des Landeskirchenvorstandes vom 24. Januar 1966 betr. Dienstbezeichnung »Pastor coll.« (Rundschreiben des Landeskirchenrates Nr. 5/66 vom 2. Februar 1966),
13. der Beschluß des Landeskirchenvorstandes vom 4. Juni 1969 betr. amtsärztliches Gesundheitszeugnis für Pastoren (Rundschreiben des Landeskirchenrates Nr. 18/69 vom 13. Juni 1969),
14. der Beschluß des Landeskirchenvorstandes Nr. 1657 vom 13. Mai 1982 betr. Tilgung von Eintragungen in die Personalakten.

Leer, den 14. April 1986

Der Landeskirchenvorstand

Schröder Dr. Stolz

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 143 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates.

Vom 9. April 1986. (GVBl. XXI. Bd. S. 66)

Aufgrund der Ermächtigung im Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates vom 26. November 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 25) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Oldenburg, den 9. April 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz
über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und
Beamten des Oberkirchenrates

§ 1

Der Oberkirchenrat besteht aus dem Bischof als Vorsitzen-

dem und haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die von der Synode gewählt werden (Art. 100 und 101 KO).

§ 2

Die Wahl, die Einsegnung, die Abberufung und die Zurrücksetzung des Bischofs ist durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 3

(1) Zu hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates werden Theologen und Nichttheologen in einer durch den Geschäftsumfang des Oberkirchenrates bedingten Zahl und entsprechend einem von der Synode beschlossenen Stellenplan gewählt.

(2) Bei der Wahl von Nichttheologen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die rechtlichen Aufgaben des Oberkirchenrates durch kirchenrechtlich vorgebildete Juristen versehen werden.

§ 4

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen die Dienstbezeichnung »Oberkirchenrat«.

§ 5

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates werden in der Regel auf Lebenszeit berufen. Die Berufung für eine

Probezeit bis zu einem Jahr im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist zulässig.

§ 6

(1) Zur Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben oder Referaten im Oberkirchenrat können nach Bedarf und gemäß Stellenplan Theologen und Nichttheologen zu nebenamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates berufen werden.

(2) Die Berufung erfolgt durch Wahl der Synode für eine bestimmte Zeit, in der Regel für 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen neben ihrer Tätigkeit im Oberkirchenrat ihr bisheriges Amt weiter. Zur Erleichterung ihrer Amtsführung können ihnen, soweit es sich um kirchliche Amtsträger handelt, in ihrem Hauptamt Hilfskräfte auf Kosten der Kirche gestellt werden.

§ 7

(1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind in ihrer Mitwirkung an den Aufgaben des Oberkirchenrates, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung im Kollegium, den hauptamtlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie führen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Oberkirchenrates keine Dienstbezeichnung.

(2) Für die Zeit ihrer nebenamtlichen Mitgliedschaft im Oberkirchenrat ruht die Mitgliedschaft der nebenamtlichen Mitglieder in der Synode. Das gilt auch, wenn sie während ihrer Zugehörigkeit zum Oberkirchenrat zu Mitgliedern der Synode neu gewählt werden.

(3) Wenn nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates dieses Amt mehr als zehn Jahre bekleiden, kann die Synode ihnen die für hauptamtliche Mitglieder vorgesehene Dienstbezeichnung übertragen. In besonderen Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.

§ 8

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können auch gegen ihren Willen mit Zustimmung des Synodalausschusses vom Bischof nach vorheriger Beschlußfassung des Oberkirchenrates in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind.

§ 9

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist das Mitglied des Oberkirchenrates, das das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung des Synodalausschusses in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

§ 10

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind mit dem Beginn des Ruhestandes unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht.

§ 11

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können von der Synode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in den »einstweiligen Ruhestand« versetzt werden.

(2) Sie sind auf ihren Antrag in den »einstweiligen Ruhestand« zu versetzen, wenn sie die Fortführung ihres Amtes nicht mehr glauben verantworten zu können.

(3) Der »einstweilige Ruhestand« beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem dem hauptamtlichen Mitglied die Versetzung in den »einstweiligen Ruhestand« bekanntgegeben wird.

§ 12

Entfällt

§ 13

Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können, auch wenn sie ihr Hauptamt fortführen, die Entlassung aus ihrem Amt beantragen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

(1) Die nebenamtlichen Mitglieder scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in einem Disziplinarverfahren, das in ihrem Hauptamt gegen sie durchgeführt wurde, auf Entfernung aus dem Amt erkannt ist.

(2) Wenn nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates einem kirchlichen Disziplinargericht nicht unterstehen, ist das Verfahren gegen sie nach den für hauptamtliche Mitglieder geltenden Vorschriften durchzuführen.

(3) Wenn sie Staatsbeamte sind und in diesem Amt gegen sie auf Entfernung aus dem Amt erkannt ist, können die staatlichen Ermittlungsunterlagen und das Disziplinarurteil dem Disziplinarurteil des kirchlichen Disziplinargerichts zugrunde gelegt werden.

§ 15

(1) Beamte des Oberkirchenrates werden nach Maßgabe der Besoldungsordnung und des von der Synode beschlossenen Stellenplanes vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses angestellt.

(2) Beförderungen, die mit dem Übergang in eine höhere Besoldungsgruppe verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 16

(1) Der Beamte des Oberkirchenrates steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausführt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 17

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

- a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
- b) die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
- c) ein Leben führt, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbar ist.

§ 18

Der Beamte des Oberkirchenrates legt bei seiner Einstellung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbniß ab:

»Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche, Verschwiegenheit zu wahren und so zu leben, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.«

§ 19

Der Beamte des Oberkirchenrates scheidet kraft Gesetzes aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn er in staatsgesetzlich geregelter Form seinen Austritt aus der Kirche erklärt.

§ 20

Für das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates sind im übrigen die für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem oder in anderen Kirchengesetzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

(1) Die Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates erfolgt entsprechend der als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossenen Besoldungsordnung.

(2) Im übrigen finden für die Besoldung und Versorgung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates und ihrer Hinterbliebenen die §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung und -versorgung (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 22

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Besoldungsordnung für den Oberkirchenrat

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Stelle	Besoldung
1	Bischof	B 7
2 a	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in B 2	B 3
2 b	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in A 16	B 2
2 c	Hauptamtliche Mitglieder	A 16
3	Nebenamtliche Mitglieder	mtl. 709,- DM
4	Kirchenverwaltungsleiter	A 15
5	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14
6	Pfarrer	A 13/14
7	Kirchenverwaltungsoberrat	A 14
8	Kirchenverwaltungsrat	A 13
9	Kirchenbaurat	A 13
10	Kirchenamtsrat	A 12
11	Kirchenamtmann	A 11
12	Kirchenoberinspektor	A 10
13	Kirchenamtsinspektor	A 9

Zu lfd. Nr. 3:

Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates keine Beamten, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.

Zu lfd. Nr. 5:

Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.

Zu lfd. Nr. 6:

Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Pflichten und Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.

Anmerkung:

Die in der Spalte »Besoldung« bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen sich nach dem Landesbesoldungsgesetz für das Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Der unter der lfd. Nr. 3 genannte Betrag ist allgemeinen Anhebungen anzupassen.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 144 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Prädikantenamt.

Vom 26. Mai 1986. (Abl. S. 67)

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Prädikantenamt vom 16. Mai 1986 (Abl. S. 66) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Prädikantenamt vom 13. November 1970 (Abl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 10. November 1972 (Abl. 1973 S. 14), in der seit dem 16. Mai 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

S p e y e r, den 26. Mai 1986

Evangelische Kirche Pfalz

Landeskirchenrat

K r o n

Gesetz über das Prädikantenamt

Vom 16. Mai 1986

§ 1

(1) Für den Dienst in den Kirchengemeinden wird das Prädikantenamt eingerichtet.

(2) Prädikanten haben das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente.

(3) Der Prädikant ist an die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Ordnungen gebunden.

§ 2

(1) Das Presbyterium oder der Bezirkskirchenrat schlägt geeignete Persönlichkeiten für die Berufung zum Prädikanten vor. Dem Vorschlag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Vorgeschlagene bereit ist, das Prädikantenamt zu übernehmen und es nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu führen.

(2) Theologen mit bestandener Zweiter Theologischer Prüfung können beim Landeskirchenrat den Antrag auf Berufung zum Prädikanten stellen.

§ 3

(1) Zum Prädikanten kann berufen werden, wer die Voraussetzungen für die Wählbarkeit für das Presbyterium besitzt und seine Befähigung nachgewiesen hat.

(2) Zum Prädikanten kann nicht berufen werden, wer in der Landeskirche hauptamtlich und unbefristet im Predigt-dienst steht oder hierfür ausgebildet wird.

§ 4

- (1) Die Befähigung zum Predigtamt wird nach Teilnahme an vorbereitenden Ausbildungskursen festgestellt.
- (2) Zu den Ausbildungskursen lädt der Landeskirchenrat ein.
- (3) Die Feststellung der Befähigung erfolgt durch einen Prüfungsausschuß, der von der Kirchenregierung bestellt wird; Vorsitzender muß ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats sein.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Theologen mit bestandener Zweiter Theologischer Prüfung.
- (5) Der Prädikant ist zur Teilnahme an Fortbildungskursen verpflichtet.

§ 5

- (1) Der Landeskirchenrat beruft den Prädikanten. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Berufung erfolgt für den Bereich der Landeskirche.

§ 6

Die von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Berufung zum Prädikanten oder vergleichbare Berufungen können anerkannt werden.

§ 7

- (1) Der Landeskirchenrat nimmt die Berufung zum Prädikanten oder die Anerkennung zurück, wenn der Prädikant für den Dienst nicht mehr geeignet ist. Der Prädikant ist zu hören.
- (2) Erhebt der Prädikant Widerspruch, kann er einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Pfarrer oder ein zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied der Landeskirche mit seiner Vertretung beauftragen und einen Prädikanten als Beistand zuziehen; § 16 Abs. 1 Satz 2 des

Gesetzes betreffend das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche vom 17. Oktober 1959 (ABl. S. 171) gilt entsprechend. Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenregierung.

§ 8

- (1) Die Berufung zum Prädikanten erlischt durch Verzicht.
- (2) Sie erlischt ferner,
 - a) wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung entfällt,
 - b) bei Eintritt von Umständen, unter denen bei einem Pfarrer der Landeskirche die Rechte des geistlichen Standes ruhen oder erlöschen.

§ 9

- (1) Der Dienst des Prädikanten wird vom zuständigen Pfarrer mit dem Prädikanten vereinbart; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Dekans. § 64 Nr. 6 der Kirchenverfassung gilt sinngemäß.
- (2) Wenn der Prädikant regelmäßig an einer Predigtstätte Dienst tun soll, ist auch die vorherige Zustimmung des Presbyteriums und des Landeskirchenrats erforderlich.

§ 10

Der Landeskirchenrat führt die Aufsicht über die Prädikanten.

§ 11

Prädikanten erhalten für ihren Dienst in der Landeskirche eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 12

Der Landeskirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 145 Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 1. April 1986. (ABl. S. A 37)

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 I. Nr. 1 in Verbindung mit II. Nr. 3 und IV. Nr. 6 der Kirchenverfassung hat das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens für den Dienst der Bezirkskatecheten folgende Ordnung beschlossen:

I.

Auftrag

Der Bezirkskatechet ist der theologisch-pädagogische Fachberater des Kirchenbezirkes. Er hat den Auftrag, die kirchliche Arbeit mit Kindern im Kirchenbezirk zu fördern und die im katechetischen Dienst Tätigen zu begleiten. Ihm ist die Fachaufsicht über alle Mitarbeiter übertragen, die im Kir-

chenbezirk katechetische Aufgaben wahrnehmen. Im Zusammenwirken mit dem Superintendenten übt er diese Fachaufsicht auch über die Pfarrer aus.

II.

Aufgaben

Der dem Bezirkskatechet erteilte Auftrag verpflichtet ihn, insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Fachliche und seelsorgerliche Begleitung und Unterstützung aller im katechetischen Dienst stehenden Mitarbeiter, z. B. durch regelmäßige Hospitationen, wobei Wege zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Mängeln aufzuzeigen sind.
2. Verantwortung für den regelmäßigen Erfahrungsaustausch und die theologisch-pädagogische Weiterbildung aller katechetischen Mitarbeiter durch Konventsarbeit

und Durchführung jährlicher Rüstzeiten; dabei sind teil- ausgebildete und im Vorbereitungsdienst stehende Mitarbeiter in besonderer Weise zu fördern,

3. Ermutigung der Kirchengemeinden und katechetischen Mitarbeiter zur Arbeit mit Eltern und Familien sowie Stärkung ihres Bewußtseins für die Notwendigkeit und Bedeutung dieser Aufgabe,
4. Beratung der Kirchengemeinden in allen katechetischen Fragen und Unterstützung bei der Sammlung von Kindern,
5. Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden bei notwendig werdenden Vertretungsregelungen,
6. Führung von Verhandlungen mit außerkirchlichen Stellen im Zusammenwirken mit dem Superintendenten, soweit sie wegen katechetischer Belange notwendig werden,
7. Stellungnahme zu Anträgen auf Errichtung, Wiederbesetzung, Umstrukturierung und Aufhebung von Stellen, die den katechetischen Dienst betreffen, sowie zur Einstellung katechetischer Mitarbeiter und deren Vergütung,
8. Stellungnahme zu Beihilfeanträgen, die die Finanzierung der theologisch-pädagogischen Arbeit betreffen,
9. Mitverantwortung für die Verwirklichung von grundsätzlichen Entscheidungen im Kirchenbezirk, die das Landeskirchenamt zu katechetischen Fragen getroffen hat,
10. Mitwirkung bei Visitationen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in Absprache mit dem Superintendenten, wobei insbesondere auf die Kontinuität und Qualität der pädagogischen Arbeit in den Gemeinden, die Ausgestaltung der Christenlehrerräume und die Benutzung ausreichender und geeigneter Arbeitsmittel Einfluß zu nehmen ist,
11. Mitwirkung bei der Vermittlung von katechetischen Mentoren und Praktika auf Veranlassung des Landeskirchenamtes,
12. Übernahme von Christenlehregruppen im Kirchenbezirk unter Berücksichtigung des gesamten Aufgabenbereiches; dieser katechetische Dienst sollte in der Regel sechs Wochenstunden umfassen,
13. Durchführung regelmäßiger übergemeindlicher Veranstaltungen für Kinder und Familien in Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern und Gemeindegliedern im Kirchenbezirk,
14. Erstellung eines Jahresberichtes über die katechetische Arbeit im Kirchenbezirk, der nach vorheriger Kenntnisnahme durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

III.

Anstellung

Der Bezirkskatechet wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und nach Anhörung der katechetischen Mitarbeiter im Kirchenbezirk vom Bezirkskirchenausschuß gewählt, vom Landeskirchenamt berufen und als Mitarbeiter des Kirchenbezirkes angestellt.

IV.

Rechtsstellung

(1) Für den Dienst des Bezirkskatecheten gelten die kirchenrechtlichen und allgemeinen Bestimmungen. Seine

Dienstbezüge, die Dauer des Erholungsurlaubs und die zusätzliche kirchliche Altersversorgung richten sich nach der landeskirchlichen Ordnung.

(2) Er wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch den Superintendenten in seinen Dienst eingeführt. Zu diesem Gottesdienst sollen alle eingeladen werden, die im Kirchenbezirk Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Familien übernommen haben.

(3) Die Dienstaufsicht über den Bezirkskatecheten übt der Superintendent im Auftrag des Bezirkskirchenausschusses aus. Die Fachaufsicht sowie die fachliche Beratung nimmt das Landeskirchenamt durch den Landeskatecheten wahr. Er kann in diesem Rahmen Rat und Weisung erteilen.

(4) Der Bezirkskatechet hat bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eng mit dem Superintendenten und den anderen Mitarbeitern des Kirchenbezirkes sowie mit dem Bezirkskirchenausschuß und der Bezirkssynode zusammenzuarbeiten. Er soll Verbindung zu den im Kirchenbezirk bestehenden Pfarrkonventen und Mitarbeitern der kirchlichen Jugendarbeit halten.

(5) Der Bezirkskatechet ist verpflichtet, an den vom Landeskirchenamt einberufenen Dienstbesprechungen und Tagungen der Bezirkskatecheten regelmäßig teilzunehmen.

V.

Weiterbildung

Der Bezirkskatechet hat sich kontinuierlich um seine Weiterbildung zu bemühen. Diesem Zweck dienen insbesondere das Studium von Fachliteratur sowie die Teilnahme an vom Landeskirchenamt durchgeführten oder anerkannten fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen. Das Nähere regelt spezielle Rechtsvorschriften.*

VI.

Sonstiges

Für die vom Bezirkskatecheten im Rahmen seiner Aufgaben übernommenen Dienste in der Christenlehrearbeit (vgl. Ziffer II. 12.) haben die betreffenden Kirchengemeinden eine anteilige Vergütung an den Kirchenbezirk abzuführen, deren Höhe pro Unterrichtsstunde vom Landeskirchenamt festgesetzt wird.**

VII.

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Abschnitte I und II des Runderrlasses des Landeskirchenamtes Nr. 132/6 — Dienstordnung für die Bezirkskatecheten und Katecheten sowie Besoldung der Bezirkskatecheten — vom 29. Juli 1948 (Amtsblatt 1949 Seite A 78) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. h. c. D o m s c h

* s. Verordnung zu Fragen der Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter vom 3. Januar 1985 (Amtsblatt Seite A 5).

** Durch die Rundverordnung des Landeskirchenamtes Nr. 1/83 vom 1. März 1983 (Reg.-Nr. 6404/272: 17313/11) wurde eine Vergütung von 8,— M pro Unterrichtsstunde festgesetzt.

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Bundesrepublik Deutschland

Bundesverfassungsgericht:

Nr. 146* Zur Kirchenfreiheit im Bereich der Berufsbildung.
Beschluß des Zweiten Senats vom 14. Mai 1986
— 2 BvL 19/84 —

in dem Verfahren zur Prüfung, ob § 56 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes insoweit gegen Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 WRV verstößt, als die Klägerin verpflichtet wird, einen Berufsbildungsausschuß nach Maßgabe der genannten Vorschrift zu errichten —

Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 25. Mai 1984 (8 OVG A 42/79) —

Entscheidungsformel:

§ 56 Absätze 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. IS. 1112) ist mit Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung unvereinbar und daher nicht anzuwenden, soweit Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt wird.

Gründe

A.

Die Vorlage betrifft die Frage, ob im Bereich kirchlicher Berufsbildung die vom staatlichen Gesetzgeber vorgeschriebene Zusammensetzung der Berufsbildungsausschüsse, welche mehrheitlich aus nicht von der Kirche vorgeschlagenen Mitgliedern bestehen, in die verfassungsrechtlich garantierte Kirchenautonomie eingreift.

I.

....

II.

....

III.

....

B.

....

C.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die das vorliegende Gericht darlegt, sind begründet. Die Vorschriften des § 56 Abs. 1 und 2 BBiG verstoßen gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der Kirchen.

1. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert den Religionsgesellschaften, also auch den Kirchen, die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Die Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist eine notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 4 Abs. 2 GG) die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Norm-

setzung und Verwaltung hinzufügt (vgl. BVerfGE 42, 312 [332]; 53, 366 [401]; 57, 220 [244]; 66, 1 [20]; 70, 138 [164]). Daß diese Garantie nur »innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes« gegeben ist, besagt nicht, daß jedes allgemeine staatliche Gesetz, sofern es nur aus weltlicher Sicht von der zu regelnden Materie her als vernünftig erscheint, ohne weiteres in den den Kirchen zustehenden Autonomiebereich eingreifen könnte (vgl. BVerfGE 53, 366 [404]). Bei rein inneren kirchlichen Angelegenheiten kann ein staatliches Gesetz für die Kirche überhaupt keine Schranke ihres Handelns bilden (vgl. BVerfGE 18, 385 [386 ff.]; 42, 312 [334]; 66, 1 [20]). Aber auch in dem Bereich, in dem der Staat zum Schutze anderer für das Gemeinwesen bedeutsamer Rechtsgüter ordnen und gestalten kann, trifft ein dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Schranken ziehendes Gesetz seinerseits auf eine ebensolche Schranke, nämlich auf die materielle Wertentscheidung der Verfassung, die über den für die Staatsgewalt ohnehin unantastbaren Freiheitsraum der Kirchen hinaus ihre und ihrer Einrichtungen besondere Eigenständigkeit gegenüber dem Staat anerkennt (vgl. BVerfGE 53, 366 [404] m. w. Nachweis). Dieser Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schranken zweck ist durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen. Dabei ist dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. BVerfGE 53, 366 [401]; 66, 1 [22]; 70, 138 [167]).

2. a) Die Berufsbildung im kirchlichen Bereich wie etwa die Ausbildung zum kirchlichen Verwaltungsdienst zählt einerseits zu den kircheneigenen Angelegenheiten im Sinn des Art. 137 Abs. 3 WRV; denn das Berufsbild des kirchlichen Dienstes wird insgesamt vom kirchlichen Grundauftrag geprägt und erhält von daher seine verfassungsrechtlich geschützte Eigenart (vgl. BVerfGE 70, 138 [165]). Andererseits unterliegt diese kirchliche Berufsausbildung, der nicht nur für den Bereich der Kirchen Bedeutung zukommt, auch der Verantwortung des Staates für das Gemeinwohl. Das Berufsbildungsrecht dient hier in Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) vorrangig dem Schutz der Auszubildenden als der sozial Schwächeren. Der Staat muß ihren Anspruch auf eine umfassende fachliche Berufsausbildung sicherstellen. Diesem Ziel dienen auch die ordnungs- und organisationsrechtlichen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes über die »Regelung und Überwachung der Berufsausbildung« durch die zuständige Stelle (§§ 44, 45) sowie über den »Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle« (§§ 56 bis 59).

b) Danach sind die zu prüfenden Bestimmungen über die Zusammensetzung des Berufsbildungsausschusses nicht von vornherein auf die Kirchen unanwendbar, soweit sie als Ausbildungsträger tätig werden. Andererseits gelten diese Vorschriften nicht bereits deshalb für die Kirchen, weil sie Teil der vom Staat geschaffenen Regelungen des beruflichen Bildungswesens sind; denn die durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantierte Kirchenautonomie verwehrt es dem Staat, seinen Gesetzen in beliebigem Umfang im Bereich der Kirchen Geltung zu verschaffen (vgl. BVerfGE 66, 1 [20]). Die Vorlagefrage kann daher nur aufgrund einer Abwägung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts einerseits und der Bedeutung des mit den zu prüfenden Normen verfolgten Zieles für das Gemeinwohl andererseits beantwortet werden.

c) Im Blick auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Gesetzgeber 1971 die Vorschrift des § 84a BBiG normiert, die den Kirchen (und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts) die Befugnis zuweist, für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsausbildung in kircheneigenen Ausbildungsberufen zu bestimmen. Er hat damit eine Regelung ähnlich den in § 118 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes und in § 112 des Bundespersonalvertretungsgesetzes getroffen. Indem der Staat die zuständige Stelle, die einen wichtigen Einfluß auf die Berufsausbildung insbesondere durch die Kompetenzen zum Überwachen (§§ 23, 45), Registrieren (§ 31), Prüfen (§ 36) und Regeln (§§ 41, 44 BBiG) ausübt, nicht selbst bestimmt, sondern dies der Kirche überläßt, hat er das kirchliche Selbstbestimmungsrecht jedenfalls hinreichend beachtet.

3. Die zur Prüfung stehenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes über die **Zusammensetzung des Berufsbildungsausschusses** nehmen hingegen nicht die gebotene Rücksicht auf die verfassungsmäßig gesicherten Belange der Kirchen.

a) Der Berufsbildungsausschuß ist nach der Konzeption des Gesetzes als ein Organ der zuständigen Stelle geschaffen, die ihn errichtet (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG), hier also einer kirchlichen Stelle; nur deshalb kann er nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 BBiG über die von dieser Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften beschließen. Diese Organstellung entspricht auch dem erklärten Willen des Gesetzgebers (vgl. den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit, BTDrucks. V/4260, S. 20). Die zuständige — kirchliche — Stelle kann niemals allein entscheiden. Vielmehr ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung der Berufsbildungsausschuß zu beteiligen (§ 58 Abs. 1 BBiG). Rechtsvorschriften beschließt sogar nur er (§ 58 Abs. 2 Satz 1 BBiG); seine Beschlüsse gelten insoweit — kraft einer gesetzlichen Fiktion — als solche der zuständigen Stelle (vgl. den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit, a.a.O., S. 21). Diese besitzt zwar ein aufschiebendes Vetorecht; durch dessen Ausübung ist der Ausschuß aber lediglich zur Überprüfung seines Beschlusses gehalten (§ 58 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BBiG). Nur im Falle einer Überschreitung der im Haushalt vorgesehenen Mittel ist die Beschlußkompetenz des Berufsbildungsausschusses durch das Erfordernis der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe begrenzt (§ 58 Abs. 3. BBiG). Zudem steht dem Ausschuß eine Regelungsbefugnis im Sinne einer subsidiären Allzuständigkeit im Rahmen des vorgegebenen Gesetzes- und Ordnungsrechts zur »Durchführung der Berufsbildung« zu (vgl. § 44 BBiG). Die Meinung des Verwaltungsgerichts im Ausgangsverfahren, die Regelungsbefugnis des Ausschusses sei rechtlich unbedeutend, da sie lediglich den technisch-organisatorischen Vollzug und nicht die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung betreffe, ist demnach ersichtlich unrichtig. Immerhin beschließt der Ausschuß u. a. die Prüfungsordnung, die Vorschriften zur Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbilder sowie der Eignung der Ausbildungsstätten, über die Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, über das Prüfungswesen, über die Anzahl und Durchführung von Zwischenprüfungen, zur Förderung der Berufsausbildung und zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen, ferner die Bestimmungen über die Tätigkeit und Zahl der zu bestellenden Ausbildungsberater.

b) Trotz dieser vom Gesetzgeber geschaffenen Organstellung und Regelungsbefugnis wird der Berufsbildungsausschuß nur formal von der zuständigen Stelle »errichtet« (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Die Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung seiner Mitglieder obliegen nicht dieser — hier: kirchlichen — Stelle, als deren Organ er tätig wird, sondern der nach Landesrecht zuständigen staatlichen Behörde. Der zuständigen Stelle steht nur ein Vorschlagsrecht für ein Drittel der Mitglieder, nämlich die sechs Beauftragten der Arbeitge-

ber zu, während die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer von den im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorgeschlagen werden; diese sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen, die allerdings nur beratende Stimme haben, werden unmittelbar von der staatlichen Behörde berufen (§ 56 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BBiG). Die Abberufung der Mitglieder, die aus wichtigem Grund möglichst, liegt allein bei der staatlichen Behörde; sie ist allerdings zur vorherigen Anhörung der an der Berufung beteiligten Stellen verpflichtet (§ 56 Abs. 4 BBiG). Der Berufsbildungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BBiG); demzufolge bedarf grundsätzlich jede Entscheidung der Zustimmung wenigstens eines Mitglieds, das nicht von der zuständigen (kirchlichen) Stelle vorgeschlagen worden ist.

Ob und inwieweit sich aus dieser Art der Bildung und Beschickung der Berufsbildungsausschüsse Bedenken im Hinblick auf das Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit in der repräsentativen Demokratie oder Probleme hinsichtlich ihres organisationsrechtlichen Status (vgl. Wentzel, Autonomes Berufsbildungsrecht und Grundgesetz, S. 220) ergeben, kann dahingestellt bleiben. Für die hier anzustellende verfassungsrechtliche Prüfung ist entscheidend, welche rechtliche Ausgestaltung der Berufsbildungsausschuß durch die Entscheidung des Gesetzgebers erfahren hat und erfahren sollte. Die gesetzliche Regelung hat für den hier in Rede stehenden Bereich kirchlicher Berufsbildung zur Folge, daß über wesentliche Fragen der Gestaltung des kirchlichen Dienstes ein Gremium beschließt, dessen Mitglieder zu zwei Dritteln von außerkirchlichen Organisationen bzw. staatlichen Behörden bestimmt werden. Die von der zuständigen kirchlichen Stelle entsandten Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sind nicht in der Lage, einen Beschluß gegen den Willen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder durchzusetzen. Obwohl Beschlüsse des Ausschusses als solche der von der Kirche bestimmten zuständigen (kirchlichen) Stelle gelten, sind sie damit vom Konsens von Personen abhängig, die nicht von dieser kirchlichen Stelle ausgewählt sind, möglicherweise der Kirche nicht einmal angehören oder ihr aus anderen Gründen fernstehen. Die Kirchen können daher in Gestalt der zuständigen Stelle über ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst entscheiden. Ihnen wird vielmehr der normative Wille eines Gremiums als eigene Entscheidung zugeordnet und aufgezungen, das seiner inneren Struktur nach keinerlei repräsentativen Charakter für sie besitzt, weil nur ein Drittel seiner Mitglieder auf kirchlichen Vorschlag berufen wird. Hierdurch wird auf diesem Gebiet die kirchliche Willensbildung und Organisation in erheblichem Maße beeinflusst, wenn nicht sogar entscheidend bestimmt.

c) Damit greifen die beanstandeten Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in das den Kirchen von Verfassungen wegen zustehende Selbstbestimmungsrecht, insbesondere in ihre Organisationsgewalt und Personalhoheit ein, ohne daß eine solche Regelung im kirchlichen Bereich aus zwingenden Gründen geboten wäre (vgl. BVerfGE 53, 366 [404 ff]). Nützlichkeitsabwägungen reichen nicht aus, wenn es um das »Procedere« in der kirchlichen Berufsbildung geht. Da diese vom kirchlichen Grundauftrag mitumfaßt wird, zu dem sich der weltanschaulich neutrale Staat nicht äußern darf, kann er den Kirchen auch nicht vorschreiben, wie und in welcher Form sie ihren Auftrag wahrnehmen. Wohl trägt der Staat Verantwortung für das (fachliche) Ausbildungsergebnis; er muß aber den Kirchen grundsätzlich die Wege offenhalten, die zu dem Ziel einer angemessenen Ausbildung führen. Auch unter anderen Gesichtspunkten sind »dringende Gründe des gemeinen Wohls« (BVerfGE 53, 366 [407]), die die beanstandeten Vorschriften zu rechtfertigen vermöchten, nicht ersichtlich.

4. a) Die sich daraus ergebende Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung gestellten Vorschriften beschränkt sich nicht nur

auf die Art der Zusammensetzung und die Berufung des Berufsbildungsausschusses nach § 56 Abs. 2 BBiG. Sie bezieht sich auch auf die Festlegung der Anzahl der Mitglieder dieses Ausschusses durch § 56 Abs. 1 Satz 2 BBiG. Die Bildung von Berufsbildungsausschüssen mit 18 Mitgliedern würde der Anzahl der bei den kirchlichen Verwaltungen Auszubildenden in keiner Weise entsprechen. So haben nach dem Verwaltungsvorgang des Beklagten des Ausgangsverfahrens in den Jahren 1973 und 1974 in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers lediglich 55 bzw. 71 Ausbildungsverhältnisse bestanden. In kleineren Landeskirchen wird danach von einer noch weitaus geringeren Anzahl Auszubildender auszugehen sein. Da für sämtliche Mitglieder des Berufsbildungsausschusses auch noch Vertreter bestellt werden müssen (§ 56 Abs. 5 BBiG), würde für die Kirchen bei der vorgeschriebenen Bildung des Ausschusses der personelle Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der Auszubildenden stehen. Auch aus diesem Grunde muß es der Organisationshoheit der Kirchen vorbehalten bleiben, in welcher Weise sie Berufsbildungsausschüsse einrichten, die ihren Bedürfnissen auch in bezug auf die Anzahl der Ausschußmitglieder gerecht werden.

b) Als Folge der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen über Anzahl der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und Art seiner Zusammensetzung im kirchlichen Bereich verliert die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG, wonach die zuständige Stelle einen Berufsbildungsausschuß errichtet, insoweit ihren Sinngehalt. Sie ist Teil der Gesamtregelung und damit Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Unvereinbarkeitserklärung.

5. Einer verfassungskonformen Auslegung der beanstandeten Vorschriften steht die Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelung entgegen. Das Gebot solcher Auslegung legitimiert nicht dazu, Wortlaut und Sinn des Gesetzes beiseite zu schieben oder zu verändern (vgl. BVerfGE 8, 28 [34]; 8, 38 [41]; 18, 97 [111]).

Zeidler Rinck Dr. Dr. h.c. Niebler
Steinberger Träger Böckenförde
Der Richter Klein ist an der Unterschrift verhindert.
Zeidler

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenamt —

Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in

MEXIKO

sucht zum 1. Juni 1987 einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die nicht zurückschreckt vor

der Arbeit in einer 18 Millionenstadt und in weit entfernten Orten des Landes,

einer bürgerlichen Gemeinde der Mittel- und Oberschicht mit einem insgesamt etwas schwergängigen Gemeindeleben

sozialen Aufgaben und ökumenischen Begegnungen im Schmelztiegel lateinamerikanischer Probleme.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich freuen kann über

einen lebendigen, kooperativen Kirchenvorstand

Zusammenarbeit mit einem Kollegen und vielen Mitarbeitern

die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen

bunte Menschenschicksale mit vielfältigen Anforderungen und Bereicherungen.

Ein Intensivkurs zur Erlernung der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Telefon (05 11) 71 11-4 39 und (05 11) 71 11-4 25.

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1986

Auslandsdienst

Die Evang. Gemeinde deutscher Sprache in Jakarta/Indonesien sucht zum 1. August 1987 für zunächst 3 Jahre

eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in)

der/die Freude hat an

— Verkündigung und Gottesdienstgestaltung

— Gemeindeaufbau unter Menschen, die in der Regel nur für ein paar Jahre am Ort leben

— Seelsorge an Menschen, die sich in einer für sie fremden Umwelt bewegen

— Religionsunterricht in einer deutschen Schule mit etwa 250 Kindern

— Zusammenarbeit mit indonesischen Kirchen und Christen, besonders mit der Protestantischen Kirche in Westindonesien (G.P.I.B.).

Die klimatischen Bedingungen sind nicht leicht. Bewerbungen erbeten bis **10. Oktober 1986**.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-4 33/4 36.

Auslandsdienst

Die zur Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien gehörenden Gemeinden dieser nördlichen Region suchen zum

1. August 1987

für die Pfarrstelle mit Dienstsitz in **Newcastle** für fünf Jahre eine(n) Pfarrer(in), der/die bereit ist, Menschen deutscher Sprache und Herkunft in deren Muttersprache das Evangelium zu verkündigen und ihr Seelsorger zu sein.

Wichtig ist die Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern an mehreren Orten und dem Kollegen in Edinburgh. Interesse an der ökumenisch interessanten Diasporasituation wird erwartet.

Dienstfahrzeug wird gestellt, ein etwa erforderlicher Intensiv-Sprachkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-2 27/2 29

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 25. Oktober 1986 zu richten.

Auslandsdienst

Die Pfarrstelle des zur Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien gehörenden neugebildeten Pfarramtsbereiches London-West ist zum

15. September 1987

durch Gemeindevahl zu besetzen.

Der Pfarramtsbereich besteht aus der im Zentrum Londons gelegenen **Christuskirche**, deren Gemeindeglieder vor allem im Südwesten wohnen, aus der mit der Deutschen Schule verbundenen Gemeinde **Petersham** sowie den Ge-

meinden **Oxford** und **Reading-Farnborough**. Die Gemeinden, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sind recht unterschiedlich in ihrer Entstehungsgeschichte und sozialen Struktur; sie möchten evangelischen Christen deutscher Sprache, verschiedener Herkunft und Prägung zur geistlichen Heimat werden. Ökumenische Kontakte bestehen und werden regelmäßig gepflegt.

Das Pfarrhaus in Barnes liegt auf halbem Wege zwischen der Christuskirche und der Deutschen Schule.

Wir schicken Ihnen gern die schriftlich erbetenen Ausschreibungsunterlagen zu.

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Oktober 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Wiederbelebung der Rechte des Geistlichen Standes

Nachdem die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Dresden/DDR nicht widersprochen hat, ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen worden, Herrn Hans-Ludwig Schönbrodt, Bad Berleburg, gemäß § 70 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (KABl. 1981 S. 201) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut zu übertragen.

Bielefeld, den 10. Juli 1986

Landeskirchenamt

in Vertretung

D e m m e r

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 121* Neufassung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern. Vom 30. April/20. Mai 1986. 357

Nr. 122* Richtlinien für die Fortbildung zum Sozialsekretär. Vom 25. Juli 1986 357

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**Evangelische Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin – West –**

Nr. 123* Beschluß zur Besetzung des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union. Vom 9. Juni 1986. 359

Nr. 124* Beschluß zur Amtsdauer der Richter des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union. Vom 9. Juni 1986. . 359

Nr. 125* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union. Vom 10. Juni 1986. 359

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Nr. 126 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. März 1986 über die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 11. Juni 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 91) 361

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelische Landeskirche in Baden**

Nr. 127 Ordnung der theologischen Prüfungen. Vom 9. April 1986. (GVBl. S. 72) 364

Nr. 128 Bekanntmachung der Neufassung des Kandidatengesetzes. Vom 4. Juli 1986. (GVBl. S. 105) 369

Nr. 129 Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars. Vom 4. Juli 1986. (GVBl. S. 108) 371

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 130 Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Prädikantengesetz (ABest PrädG). Vom 7. Mai 1986. (KABl. S. 150) . 373

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 131 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 25. Februar 1955 in der Fassung vom 20. März 1985 (GVM 1985 Nr. 1 Z. 3). Vom 14. März 1986. (GVM Sp. 1) 375

Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 1955 in der Fassung vom 22. März 1972 (GVM 1972 Nr. 1 Z. 4). Vom 14. März 1986. (GVM Sp. 3) 375

Nr. 133 Geschäftsordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 12. Dezember 1985. (GVM 1986 Sp. 12) 376

- Nr. 134 Geschäftsordnung für die zweite theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 12. Dezember 1985. (GVM 1986 Sp. 13) 376

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers**

- Nr. 135 Arbeitszeit der Kirchenbeamten. Vom 11. Juli 1986. (KABl. S. 125) 377

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 136 Verwaltungsverordnung über die dienstliche und private Nutzung von Fernsprechan schlüssen. Vom 12. Mai 1986. (ABl. S. 110) 378

- Nr. 137 Verwaltungsverordnung zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge. Vom 12. Mai 1986. (ABl. S. 111) 378

- Nr. 138 Ordnung zur Regelung des Eintritts in den Vorruhestand (Vorruhestandsregelungsordnung – VRO). Vom 4. Februar 1986. (ABl. S. 112) 380

**Nordelbische Evangelisch-
Lutherische Kirche**

- Nr. 139 Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker. Vom 27. Mai 1986. (GVOBl. S. 137) 382

- Nr. 140 Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen – Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes. Vom 27. Mai 1986. (GVOBl. S. 138) 383

- Nr. 141 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 8. Juli 1986. (GVOBl. S. 185) 383

**Evangelisch-reformierte Kirche
in Nordwestdeutschland**

- Nr. 142 Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Pfarrerdienstgesetz). Vom 11. Februar 1986. (GVBl. 15. Bd. S. 73) 385

**Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg**

- Nr. 143 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates. Vom 9. April 1986. (GVBl. XXI. Bd. S. 66) 396

**Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

- Nr. 144 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Prädikantenamt. Vom 26. Mai 1986. (ABl. S. 67) 398

**D. Mitteilungen aus dem Bund
der Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Sachsens**

- Nr. 145 Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 1. April 1986. (ABl. S. A37) 399

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Bundesrepublik Deutschland

Nr. 146* Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvL 19/84 –. Vom 14. Mai 1986. . 401

Mitteilungen 403

Statistische Beilage Nr. 79 zum Amtsblatt der EKD Heft 9 vom 15. September 1986. Inhalt: A Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ausbildung zum Pfarrdienst, Pfarrstellen und Theologen in den Gliedkirchen der EKD nach dem Stand vom 1. Januar 1986. B Ergebnisse der Statistik über die Wahlen zu den Kirchenvorständen in den Gliedkirchen der EKD in den Jahren 1982 bis 1985.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11 - 4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 32 74 35